

Verordnung des Regierungsrates über den Justizvollzug (Justizvollzugsverordnung; JVV)

vom 12. Dezember 2006 (Stand 1. Januar 2018)

1. Geltungsbereich, Behörden und Einrichtungen

§ 1 Gegenstand

¹ Diese Verordnung regelt den Vollzug von Strafen und Massnahmen, die Durchführung der Untersuchungs- und Sicherheitshaft und der Vorbereitungs-, Ausschaffungs- und Durchsetzungshaft.

§ 2 Departement für Justiz und Sicherheit

¹ Der Vollzug rechtskräftiger Strafurteile und Strafverfügungen steht unter der Aufsicht des Departementes für Justiz und Sicherheit.

² Es entscheidet über Rekurse gegen Entscheide des Amtes für Justizvollzug sowie seiner Abteilungen und Betriebe. *

³ Soweit sich das Departement im Vollzugsverfahren Entscheide selber vorbehält, unterbreitet das Amt für Justizvollzug die Akten samt Antrag. *

§ 3 Amt für Justizvollzug *

¹ Das Amt für Justizvollzug besteht aus den Abteilungen und Betrieben Vollzugs- und Bewährungsdienste, Massnahmenzentrum Kalchrain und Gefängnisse. *

² Soweit das Einführungsgesetz zum Schweizerischen Strafrecht (EG StGB)¹⁾ dem Departement im Zusammenhang mit konkreten Vollzugsfällen Aufgaben zuweist, trifft das Amt für Justizvollzug die notwendigen Anordnungen und Entscheide. Dessen Abteilungen und Betriebe sind in ihrem Aufgabenbereich befugt, für das Amt zu entscheiden. *

³ Es verkehrt mit den privaten Institutionen, welche Strafen und Massnahmen vollziehen. *

⁴ Bei Bedarf kann es in Straf- oder Massnahmenvollzugsfällen und bei eingewiesenen Personen die Fachstelle Gefahrenabwehr und Bedrohungsmanagement (GABM) der Kantonspolizei beiziehen. *

¹⁾ [311.1](#)

§ 4 Vollzugs- und Bewährungsdienste *

¹ Die Vollzugs- und Bewährungsdienste *

1. * sind zuständig für sämtliche Entscheide im Bereich des Straf- und Massnahmenvollzuges, die weder gemäss Bundesrecht noch nach kantonalem Recht einer gerichtlichen Behörde oder einer anderen Stelle obliegen;
- 1a. * sorgen für Kontrolle und Bericht bei gerichtlich angeordneten Ersatzmassnahmen nach Artikel 237 der Schweizerischen Strafprozessordnung, (Strafprozessordnung, StPO)¹;
- 1b. * sind zuständig für die Durchführung der Bewährungshilfe im Sinne von Artikel 93 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB)²;
2. * sorgen auf Ersuchen der Betroffenen, der zuständigen Behörden oder der Angehörigen für die soziale Betreuung von erwachsenen Personen während des Strafverfahrens und des Strafvollzugs gemäss Artikel 96 StGB;
3. * führen den Sozialdienst im Kantonalgefängnis und in den regionalen Untersuchungsgefängnissen;
4. * betreuen Angehörige von straffälligen Personen;
5. * befassen sich mit der Sanierung der finanziellen Verhältnisse der Betreuten;
6. * klären auf Verlangen von Gerichten und Vollzugsbehörden die soziale Situation ab und erstatten Bericht;
7. * können freiwillige Helferinnen und Helfer einsetzen;
8. * können bei Bedarf Lernprogramme und Kurse anbieten;
9. * sind Vollzugsstelle für die elektronische Überwachung (electronic Monitoring).

§ 4a * Migrationsamt

¹ Landesverweisungen nach Artikel 66a ff. StGB werden durch das Migrationsamt vollzogen. Dem Migrationsamt obliegen die in diesem Zusammenhang anfallenden Aufgaben und Entscheide.

§ 5 Jugendanwaltschaft

¹ Die Jugendanwaltschaft ist zuständig für den Vollzug von Schutzmassnahmen und Strafen bei Jugendlichen. Sie übt die Begleitung während der Probezeit aus. *

§ 6 Massnahmenzentrum Kalchrain *

¹ Ins Massnahmenzentrum (MZ) Kalchrain werden aufgenommen: *

1. zu einer Massnahme gemäss Artikel 61 StGB verurteilte junge Erwachsene;
- 1a. * zu einer stationären Massnahme oder Behandlung gemäss Artikel 61 StGB in Verbindung mit den Artikeln 59 oder 60 StGB verurteilte junge Erwachsene;

¹) SR [312.0](#)

²) SR [311.0](#)

2. zu einer Schutzmassnahme gemäss Artikel 15 des Bundesgesetzes über das Jugendstrafrecht (Jugendstrafgesetz, JStG)¹⁾ verurteilte Jugendliche ab 17 Jahren;
3. * zu einem Freiheitsentzug gemäss Artikel 25 Absatz 1 JStG verurteilte Jugendliche ab 17 Jahren;
4. * Jugendliche ab 17 Jahren zum Vollzug von Massnahmen des Kinderschutzes und der fürsorgerischen Unterbringung gemäss Artikel 310 und 314b des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB)²⁾;
5. * junge Erwachsene zum Vollzug der fürsorgerischen Unterbringung gemäss Artikel 426 ZGB.

²⁾ Das MZ Kalchrain sorgt für die notwendige berufliche Ausbildung und fördert die eingewiesenen Personen in ihrer persönlichen Entwicklung. *

§ 7 * Gefängnisse *

¹⁾ Inhaftierungen werden im Kantonalgefängnis und in den regionalen Untersuchungsgefängnissen Bischofszell, Frauenfeld und Kreuzlingen vollzogen.

§ 8 Hausordnungen

¹⁾ Das Amt für Justizvollzug erlässt die Hausordnungen für das MZ Kalchrain, das Kantonalgefängnis und die regionalen Untersuchungsgefängnisse. *

²⁾ Die Hausordnungen sind durch das Departement für Justiz und Sicherheit zu genehmigen.

³⁾ Die Hausordnungen enthalten insbesondere Bestimmungen über Betreuung, Schulung, Fürsorge, Gesundheitsdienst, Arbeit, Freizeit, Entlohnung, Urlaubswesen, Besuche, Briefverkehr, Verpflegung und Kleidung der inhaftierten Personen.

2. Vollzugsverfahren

2.1. Allgemeines

§ 9 Einweisung

¹⁾ Niemand darf ohne entsprechenden Entscheid in das MZ Kalchrain, das Kantonalgefängnis oder ein regionales Untersuchungsgefängnis eingewiesen werden. *

²⁾ Als Einweisungsentscheide gelten:

1. * polizeilicher Gewahrsam und vorläufige Festnahmen durch die Polizei;

¹⁾ SR 311.1

²⁾ SR 210

- 1a. * Haftbefehle der Staatsanwaltschaft und Haftanordnungen des Zwangsmassnahmengerichts;
2. Vollzugaufträge von Vollzugsbehörden und Jugendanwaltschaften;
3. * polizeiliche Transportbefehle;
4. Anordnungen des Migrationsamtes betreffend ausländerrechtlicher Freiheitsentzüge;
- 4a. * fürsorgliche Unterbringungen durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden;
5. militärische Arrestbefehle.

§ 10 Zustellung von Urteilen und Strafverfügungen

¹ Die Strafgerichte stellen den Vollzugs- und Bewährungsdiensten ihre Urteile, Vollzugsentscheide und Strafbefehle unverzüglich zu, wenn diese *

1. auf eine unbedingte Freiheits- oder Nebenstrafe oder auf eine bedingte Freiheitsstrafe verbunden mit Bewährungshilfe oder Weisungen lauten und
2. rechtskräftig oder vor Eintritt der Rechtskraft vollziehbar sind.

² ... *

³ Wurde ein psychiatrisches Gutachten erstellt, ist dieses ebenfalls den Vollzugs- und Bewährungsdiensten einzureichen. *

⁴ Wird Sicherheitshaft oder deren Fortsetzung angeordnet, informiert das Gericht die Vollzugs- und Bewährungsdienste sofort durch Zustellung des Urteilsdispositivs und des Haftbefehls. *

⁵ Lautet das Urteil oder der Vollzugsentscheid auf eine ambulante oder stationäre Massnahme und ist die verurteilte Person mit dem sofortigen Vollzugsantritt einverstanden, teilt das Gericht den Vollzugs- und Bewährungsdiensten diesen Entscheid unter Beilage der Akten unverzüglich mit. *

§ 11 Vorprüfung

¹ Die Vollzugs- und Bewährungsdienste prüfen ihre Zuständigkeit, die Vollstreckbarkeit und die Frage offener Sanktionen in anderen Kantonen und regeln die Vollzugsübernahme oder -abtretung. *

² Ist die Verbüssung in verschiedenen Vollzugsformen möglich, orientieren die Vollzugs- und Bewährungsdienste die verurteilte Person und setzen ihr Frist zur Ge- suchsstellung an. *

§ 12 Prüfung der Gemeingefährlichkeit *

¹ Die Vollzugs- und Bewährungsdienste prüfen die Frage der Gemeingefährlichkeit bei Verurteilten, die auf Grund eines der im Anhang zu den Richtlinien der Ostschweizerischen Strafvollzugskommission über den Vollzug von Freiheitsstrafen und freiheitsentziehenden Massnahmen bei potenziell gefährlichen Straftätern und Straftäterinnen aufgeführten Delikte eine freiheitsentziehende Sanktion zu verbüssen haben. Dabei berücksichtigen sie insbesondere die Analyse der Anlasstat, das Tatmotiv und Tatvorgehen, die Kriminalitätsentwicklung, eine psychische Störung, die Persönlichkeit und entsprechende Problembereiche, spezifisches Konfliktverhalten, soziale Kompetenzen, die Entwicklung seit dem Delikt betreffend Delinquenz, das Verhalten im Vollzug, Beziehungsfähigkeit, Absprachefähigkeit, Entwicklungen in der Therapie, Einsicht, Verantwortungsübernahme für das Delikt sowie die grundsätzliche Behandelbarkeit, die Therapiemotivation und den sozialen Empfangsraum bei Vollzugsöffnungen. *

² Bestehen Hinweise auf eine Gefahr für Dritte, unterziehen die Vollzugs- und Bewährungsdienste auch andere Verurteilte einer solchen Beurteilung. Dabei richten sie sich nach den Prinzipien und Arbeitsinstrumenten des risikoorientierten Sanktionenvollzugs. *

³ Diese Grundsätze werden auf Personen im vorzeitigen Straf- und Massnahmenvollzug sinngemäss angewendet.

§ 13 Vollzugsöffnungen *

¹ Die Vollzugs- und Bewährungsdienste analysieren das konkrete Risiko für eine neue Straftat vor der Bewilligung einer Vollzugsöffnung. *

1. * ...
2. * ...
3. * ...

² Als Vollzugsöffnungen gelten sämtliche Aufenthalte von eingewiesenen Personen ausserhalb des Sicherheitsbereichs einer geschlossenen Vollzugseinrichtung, einer geschlossenen Abteilung einer offenen Vollzugseinrichtung oder des Areals einer offenen Vollzugseinrichtung. Als konkrete Vollzugsöffnungsschritte sind insbesondere zu betrachten: *

1. * die Beschäftigung ausserhalb des Sicherheitsbereichs einer geschlossenen Vollzugseinrichtung;
2. * die Versetzung aus einer geschlossenen in eine offene Vollzugseinrichtung;
3. * die Beschäftigung bei einem privaten Arbeitgeber und externe Arbeitstrainings;
4. * die Arbeitsexternate sowie die Wohn- und Arbeitsexternate;
5. * die bedingte Entlassung.

³ Bei als nicht gemeingefährlich eingestuften Straftäterinnen und Straftätern wird die Beurteilung wiederholt, wenn sich die Grundlagen der Beurteilung verändert haben, beispielsweise weil neue Erkenntnisse vorliegen oder auf Grund des Vollzugsverhaltens begründete Zweifel an der früheren Beurteilung bestehen. *

§ 14 Vollzugsort

¹ Die Vollzugs- und Bewährungsdienste entscheiden, in welcher Einrichtung der Vollzug erfolgt. *

² Sie stellen der mit dem Vollzug betrauten Einrichtung den mit den wesentlichen Vollzugsdaten versehenen Vollzugauftrag sowie die weiteren zur Durchführung des Vollzugs erforderlichen Informationen gemäss den Richtlinien der Ostschweizer Strafvollzugskommission über die Laufakte zur Verfügung. *

§ 15 Vorladung zum Straf- und Massnahmenantritt

¹ Verurteilte, die sich in Freiheit befinden, sind mit eingeschriebenem Brief zum Strafantritt vorzuladen. Der Strafantrittstermin ist so festzulegen, dass eine angemessene Zeit für die erforderliche Regelung beruflicher und privater Angelegenheiten verbleibt. Der Strafantritt hat gemäss § 14 EG StGB¹⁾ innerhalb einer Frist von zwei Monaten zu erfolgen.

§ 16 Verhaftung und polizeiliche Zuführung

¹ Meldet sich die verurteilte Person innert der ihr gesetzten Frist nicht, erscheint sie nicht zum angeordneten Strafantritt oder ist sie unbekanntem Aufenthalts, kann sie zur Aufenthaltsnachforschung oder zur Verhaftung ausgeschrieben und polizeilich zugeführt werden.

² In diesen Fällen wird nach der Verhaftung umgehend entschieden, ob die verurteilte Person ihre Strafe vorerst im geschlossenen Vollzug zu verbüssen hat oder in eine offene Anstalt versetzt werden kann. Der Vollzug der Strafe in der Form der gemeinnützigen Arbeit oder der Halbfangenschaft ist in der Regel nicht mehr möglich.

§ 17 Strafaufschub

¹ Die Vollzugs- und Bewährungsdienste befinden über Strafaufschubgesuche. *

¹⁾ 311.1

§ 18 Vorzeitiger Straf- und Massnahmenvollzug

¹ Auf Gesuch der beschuldigten Person und im Einvernehmen mit den Vollzugs- und Bewährungsdiensten kann die Verfahrensleitung gemäss Artikel 236 StPO¹⁾ die Einweisung in eine Anstalt zum vorzeitigen Straf- oder Massnahmenantritt bewilligen. Für dessen Durchführung gelten dieselben Bestimmungen wie für den ordentlichen Straf- und Massnahmenvollzug. *

² Über Gesuche um Entlassung aus dem vorzeitigen Straf- und Massnahmenvollzug entscheidet die Präsidentin oder der Präsident des Zwangsmassnahmengerichtes in Analogie zum Verfahren gemäss Artikel 228 Absätze 1 – 4 und Artikel 230 StPO. *

§ 19 Vollzugsplanung

¹ Die Vollzugsplanung erfasst Stärken und Schwächen der eingewiesenen Person und zielt darauf ab, Massnahmen für eine straffreie Lebensgestaltung schrittweise zu verwirklichen und die Legalprognose dadurch nachhaltig zu verbessern.

² Die Zuständigkeiten für die einzelnen Planungsschritte und die Ziele der Vollzugsplanung ergeben sich aus den Richtlinien der Ostschweizer Strafvollzugskommission für die Vollzugsplanung vom 7. April 2006.

§ 20 Strafunterbruch

¹ Über Gesuche um Unterbrechung des Vollzugs im Sinne von Artikel 92 StGB²⁾ entscheiden die Vollzugs- und Bewährungsdienste. *

² Die Bewilligung des Strafunterbruchs kann mit Auflagen über Verhalten, Beschäftigung, Aufenthaltsort, Meldepflicht sowie der Anordnung einer Beaufsichtigung oder Betreuung verbunden werden.

§ 21 Entweichung

¹ Entweichungen von inhaftierten Personen sind dem Polizeikommando zur Fahndung und Zuführung zu melden. Dem Departement und der einweisenden Behörde ist Bericht zu erstatten. *

¹⁾ SR [312.0](#)

²⁾ SR [311.0](#)

2.2. Arbeits- und Wohnexternat, elektronische Überwachung *

§ 22 Grundsatz

¹ Das Arbeits- und das Wohn- und Arbeitsexternat sind Vorstufen zur Entlassung, dienen der schrittweisen Eingliederung der eingewiesenen Person und sind damit Teil des Vollzugsplans. Die eingewiesene Person arbeitet ausserhalb der Vollzugseinrichtung und verbringt ihre Ruhe- und Freizeit in der Vollzugseinrichtung. Bewährt sie sich im Arbeitsexternat, kann sie bei langen Strafen auch ausserhalb der Vollzugseinrichtung wohnen. *

² Arbeitsexternat und Wohnexternat werden zeitlich begrenzt.

§ 23 Inhalt

¹ Die eingewiesene Person kann während des Normalvollzugs einzeln oder in Gruppen bei einer privaten oder öffentlichen Arbeitgeberin oder einem entsprechenden Arbeitgeber ausserhalb der Anstalt beschäftigt werden. Sie erhält ein der Arbeit und ihrer Leistung angepasstes Arbeitsentgelt. Sie muss dem Einsatz zustimmen. Sie bleibt während der Arbeitseinsätze dem Vollzugsregime und der Disziplinalgewalt der Vollzugseinrichtung unterstellt.

§ 24 Zuständigkeit

¹ Die Vollzugs- und Bewährungsdienste entscheiden über die Bewilligung und den Abbruch des Arbeitsexternats und des Wohnexternats und bestimmen den Vollzugsort. Sie können diese Kompetenz an die Vollzugseinrichtung delegieren. *

² Die Vollzugseinrichtung entscheidet über den Einsatz der eingewiesenen Person bei einer privaten oder öffentlichen Arbeitgeberin oder einem entsprechenden Arbeitgeber. Die Vollzugs- und Bewährungsdienste können sich diese Kompetenz vorbehalten. *

³ Die Bewilligung des Arbeitsexternats, des Wohnexternats und der Beschäftigung bei einer privaten oder öffentlichen Arbeitgeberin oder einem entsprechenden Arbeitgeber kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden, insbesondere auch mit der Pflicht zur Erfüllung finanzieller Verpflichtungen.

§ 25 Allgemeine Voraussetzungen

¹ Arbeitsexternat, Wohnexternat und die Beschäftigung bei einer privaten oder öffentlichen Arbeitgeberin oder einem entsprechenden Arbeitgeber können bewilligt werden, wenn die eingewiesene Person den Vollzugsplan eingehalten, bei den Eingliederungsbemühungen aktiv mitgewirkt und sich als zuverlässig und vertragsfähig erwiesen hat sowie wenn angenommen werden kann, dass sie nicht flieht, keine neuen Straftaten begeht und die Regelungen am Arbeitsplatz, in der Vollzugseinrichtung und in ihrer Wohnung einhält.

² Ausländische Staatsangehörige, die nach der Verbüßung ihrer Strafe das Land zu verlassen haben, werden zum Arbeitsexternat und zum Wohnexternat nicht zugelassen.

§ 26 Voraussetzungen Arbeitsexternat

¹ Die eingewiesene Person kann zum Arbeitsexternat zugelassen werden, wenn:

1. sie in der Regel mindestens die Hälfte der Strafe verbüßt hat;
2. sie sich in der Regel wenigstens sechs Monate im offenen Vollzug bewährt und insbesondere mehrere Urlaube korrekt abgewickelt hat;
3. ein Platz in einer für die Durchführung des Arbeitsexternats anerkannten Einrichtung vorhanden ist;
4. eine geeignete Tätigkeit ausserhalb der Vollzugseinrichtung gesichert ist.

² In der Regel wird eine Vollbeschäftigung verlangt. Ausnahmsweise kann der Beschäftigungsgrad bei eingeschränkter Leistungsfähigkeit der eingewiesenen Person oder auf Wunsch der externen Arbeitgeberin oder des externen Arbeitgebers bis auf 50 Prozent reduziert werden, wenn die Vollzugseinrichtung für die arbeitsfreie Zeit eine ausreichende Tagesstruktur und Betreuung gewährleistet.

§ 27 Voraussetzungen Wohnexternat

¹ Die eingewiesene Person kann zum Wohnexternat zugelassen werden, wenn:

1. sie sich in der Regel wenigstens acht Monate im Arbeitsexternat bewährt hat und die Voraussetzungen für die Zulassung zum Arbeitsexternat weiterhin erfüllt sind;
2. begründete Aussicht besteht, dass das eigenständige Wohnen ausserhalb der Vollzugseinrichtung einen positiven Beitrag zur Wiedereingliederung und zur Erreichung der Vollzugsziele leistet und die eingewiesene Person durch die höheren Anforderungen und vermehrten Freiheiten nicht überfordert wird;
3. ein geeignetes Zimmer oder eine Wohnung gesichert ist;
4. die Lebenshaltungs- und Mietkosten von der eingewiesenen Person bezahlt werden können.

§ 28 Dauer Arbeitsexternat

¹ Die Dauer des Arbeitsexternats wird im Vollzugsplan nach den individuellen Verhältnissen der eingewiesenen Person festgelegt. Um eine Überforderung der eingewiesenen Person zu vermeiden, soll sie in der Regel die folgenden Ansätze nicht übersteigen:

Bruttostrafe in Monaten	Arbeitsexternat in Monaten
bis 18 Monate	kein Arbeitsexternat, in Ausnahmefällen 1 - 2 Monate
bis 36 Monate	3 - 4 Monate

Bruttostrafe in Monaten	Arbeitsexternat in Monaten
bis 48 Monate	5 Monate
bis 60 Monate	6 Monate
bis 72 Monate	7 Monate
bis 84 Monate	8 Monate
bis 108 Monate	9 Monate
bis 120 Monate	10 Monate
über 120 Monate	12 Monate

§ 29 Dauer Wohnexternat

¹ Die Dauer des Wohnexternats wird im Vollzugsplan nach den individuellen Verhältnissen der eingewiesenen Person festgelegt. Sie soll in der Regel vier Monate nicht übersteigen.

§ 30 Vollzugseinrichtung für das Arbeitsexternat

¹ Das Arbeitsexternat wird in einer staatlichen oder privaten Vollzugseinrichtung vollzogen.

§ 31 Aufgabe der Vollzugseinrichtung

¹ Die Vollzugseinrichtung überwacht die Einhaltung des Vollzugsplans, der Hausordnung und allfälliger ergänzender Anordnungen. Sie bestimmt auf Grund der Arbeitszeiten und der betrieblichen Rahmenbedingungen die Zeiten, während denen die eingewiesene Person die Einrichtung verlassen darf. Sie überprüft insbesondere, ob die eingewiesene Person regelmässig arbeitet und ihren Verpflichtungen nachkommt.

² Der von der eingewiesenen Person bei der externen Arbeit erzielte Lohn wird der Vollzugseinrichtung überwiesen. Diese legt zusammen mit der eingewiesenen Person ein Budget fest und bestimmt in Berücksichtigung der Fähigkeiten der eingewiesenen Person und der Vollzugsdaten, wie weit die eingewiesene Person über das Lohnguthaben verfügen kann. Dabei berücksichtigt sie, dass die laufenden Kosten gedeckt, familiäre Unterhalts- und Unterstützungspflichten soweit möglich erfüllt werden und die Sanierung der Schulden eingeleitet oder weitergeführt wird.

³ Sie sorgt dafür, dass den Vollzugs- und Bewährungsdiensten rechtzeitig ein Gesuch um bedingte Entlassung samt Führungsbericht über die eingewiesene Person eingereicht wird. *

§ 32 Beziehungen zur Aussenwelt

¹ Die Vollzugseinrichtung gewährt der eingewiesenen Person im Rahmen des Vollzugsplans Urlaub. Die Anzahl der Urlaube kann schrittweise erhöht werden. Pro Woche kann höchstens ein Urlaub bewilligt werden, der insgesamt längstens 48 Stunden dauert. Der Urlaub beginnt in der Regel am Freitagabend nach Arbeitschluss und endet am Sonntagabend.

² Für zusammenhängende Feiertage können Urlaube bezogen werden; in diesem Fall beträgt ihre Höchstdauer 96 Stunden.

³ Betriebsferien und arbeitsfreie Tage berechtigen nicht zum Bezug vermehrter Urlaube. Während dieser Zeit geht die eingewiesene Person einer Beschäftigung nach, die ihr die Vollzugseinrichtung zuweist.

⁴ Die Vollzugseinrichtung kann der eingewiesenen Person höchstens zwei Ausgänge im Monat gewähren. Sie bestimmt die Örtlichkeit, wo der Ausgang zu verbringen ist, oder legt einen Rayon fest, der nicht verlassen werden darf. Ein Ausgang dauert längstens fünf Stunden.

§ 33 Vollzugseinrichtung für das Wohnexternat

¹ Während des Wohnexternats wohnt die eingewiesene Person in einem Zimmer oder einer Wohnung ausserhalb der Vollzugseinrichtung.

² Die Vollzugseinrichtung betreut und überwacht die eingewiesene Person während des Wohnexternats. Sie sorgt dafür, dass:

1. regelmässige persönliche Besprechungen zwischen der eingewiesenen Person und ihren Betreuungspersonen stattfinden;
2. das Zimmer oder die Wohnung periodisch kontrolliert wird;
3. die eingewiesene Person ihre Verpflichtungen einhält.

³ Die Vollzugs- und Bewährungsdienste werden, soweit zweckmässig, in die Betreuung einbezogen. *

§ 34 Disziplinarwesen

¹ Die Vollzugseinrichtung meldet den Vollzugs- und Bewährungsdiensten Unregelmässigkeiten, insbesondere wenn die eingewiesene Person der Arbeit unberechtigterweise fernbleibt oder gegen den Vollzugsplan, die Hausordnung oder besondere Anordnungen schwerwiegend oder wiederholt verstösst. Die Vollzugs- und Bewährungsdienste entscheiden über die Rückversetzung in den Normalvollzug. *

§ 35 Kosten

¹ Die Vollzugs- und Bewährungsdienste leisten der Vollzugseinrichtung ein Kostgeld gemäss Kostengutsprache. Die Vollzugseinrichtung zieht den Kostenbeitrag der eingewiesenen Person direkt ein. *

² Ein Gesuch um Reduktion oder Erlass des Kostenbeitrags hat die eingewiesene Person bei den Vollzugs- und Bewährungsdiensten einzureichen. *

§ 35a * Elektronische Überwachung anstelle des Arbeitsexternats oder des Arbeits- und Wohnexternats

¹ Anstelle des Arbeitsexternats oder des Arbeits- und Wohnexternats können die Vollzugs- und Bewährungsdienste auf Gesuch der eingewiesenen Person für die Dauer von drei bis zwölf Monaten die elektronische Überwachung anordnen, wenn:

1. nicht zu erwarten ist, dass die eingewiesene Person flieht oder weitere Straftaten begeht;
2. eine Arbeit oder eine anerkannte Ausbildung mit einem Beschäftigungsumfang von mindestens 20 Stunden pro Woche durch eine schriftliche Bestätigung der Arbeits- oder Ausbildungsstätte gesichert ist. Haus-, Erziehungsarbeit oder Arbeitsloseneinsatzprogramme sind gleichgestellt;
3. die eingewiesene Person über eine geeignete, dauerhafte Unterkunft verfügt und diese die elektronische Datenübertragung des Überwachungsgerätes mittels Festnetzanschluss oder Mobilfunkempfang zulässt;
4. die Zustimmung der in derselben Wohnung lebenden erwachsenen Personen vorliegt. Diese Zustimmung muss zugleich das Einverständnis beinhalten, dass der zuständigen Vollzugsbehörde während der Dauer des Vollzugs jederzeit auch ohne Voranmeldung Zutritt gewährt wird;
5. die eingewiesene Person dem Vollzugs- und Wochenplan während des Vollzugs zustimmt und ihr Einverständnis erklärt, dass der zuständigen Vollzugsbehörde jederzeit auch ohne Voranmeldung Zutritt zur Unterkunft gewährt wird;
6. die eingewiesene Person die Lebenshaltungs- und Mietkosten bezahlen kann und den Nachweis für eine Privathaftpflichtversicherung erbringt;
7. keine beruflichen, familiären oder anderen wichtigen Gründe vorliegen, die gegen eine elektronische Überwachung sprechen;
8. die nötige Betreuung und Überwachung im Wohnkanton sichergestellt werden kann.

² Ein direkter Übertritt aus dem offenen Vollzug ist nur ausnahmsweise möglich, wenn:

1. sich die eingewiesene Person bei der Gesuchseinreichung über einen bestehenden, stabilen Empfangsraum ausweisen kann;
2. hinreichende Gewähr besteht, dass sie auch ohne das zusätzliche Übungsfeld des Arbeitsexternats den erhöhten Anforderungen gewachsen ist und mit den zusätzlichen Freiheiten verantwortungsbewusst umgehen kann.

³ Während der elektronischen Überwachung wohnt die eingewiesene Person in einer Unterkunft ausserhalb der Vollzugseinrichtung. Pro Arbeitstag stehen ihr maximal 14 Stunden ausserhalb der Unterkunft zur Verfügung, namentlich für:

1. Arbeit, Beschäftigung, Ausbildung und Freizeit (eingeschlossen Sport und andere Aktivitäten);
2. Einkäufe, Arztbesuche, Behördengänge;
3. Teilnahme an Einzel- und Gruppentherapien.

An arbeits- oder ausbildungsfreien Tagen, namentlich an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen, können der eingewiesenen Person maximal 48 Stunden freie Zeit gewährt werden.

⁴ Die Bewährungs- und Vollzugsdienste können der eingewiesenen Person Weisungen erteilen. Diese sind schriftlich anzuordnen und zu begründen.

⁵ Hält die eingewiesene Person ihre Pflichten gemäss Bewilligung oder Vollzugsplan nicht ein, brechen die Bewährungs- und Vollzugsdienste die elektronische Überwachung nach vorausgegangener Ermahnung ab und entscheiden, in welchem Regime der Vollzug weitergeführt wird. Bei leichtem Verschulden kann auf den Abbruch verzichtet werden und stattdessen die freie Zeit der eingewiesenen Person eingeschränkt oder zusätzliche Auflagen gemacht werden. Auf eine vorangehende Ermahnung kann bei schweren oder wiederholten leichten Verstössen verzichtet werden, insbesondere wenn die eingewiesene Person:

1. die Zeit ausserhalb der Unterkunft missbraucht;
2. den Vollzugs- beziehungsweise Wochenplan missachtet;
3. Drogen besitzt, konsumiert oder weitergibt;
4. gegen eine allfällige Auflage, namentlich zur Absolvierung einer Therapie oder zur Alkoholabstinenz, verstösst;
5. die Überwachungsgeräte manipuliert oder zu manipulieren versucht;
6. die Bezahlung des Vorschusses oder der Kostenbeteiligung verweigert.

Wird gegen die eingewiesene Person eine Strafuntersuchung eingeleitet, kann die elektronische Überwachung abgebrochen werden.

⁶ Das Disziplinarwesen nach den Bestimmungen des Abschnittes 7 dieser Verordnung ist sinngemäss anwendbar.

⁷ Die eingewiesene Person entrichtet einen Kostenbeitrag an die Vollzugskosten und stellt diesen mit regelmässigen Vorschüssen sicher. Die Höhe der Kostenbeteiligung und der Barvorschüsse werden von den Vollzugs- und Bewährungsdiensten festgelegt. Die Vollzugs- und Bewährungsdienste können den Kostenbeitrag ganz oder teilweise erlassen, wenn die eingewiesene Person darum ersucht und ihre Notlage nachweist, insbesondere wenn die Erfüllung gesetzlicher Unterhalts- oder Unterstützungspflichten beeinträchtigt würde.

2.3. *Bedingte Entlassung*

§ 36 Probezeit

¹ Der bedingt entlassenen Person wird eine Probezeit auferlegt, deren Dauer dem aufgeschobenen Strafrest entspricht. Sie beträgt jedoch mindestens ein Jahr und höchstens fünf Jahre.

² Im Entscheid über die bedingte Entlassung ist die Dauer der Probezeit zu beziffern und deren Ende, soweit möglich, zu datieren.

§ 37 Bewährungshilfe

¹ Für die Dauer der Probezeit ist in der Regel Bewährungshilfe anzuordnen.

² Anordnung von Bewährungshilfe und Verzicht darauf sind im Entlassungsentscheid zu begründen.

§ 38 Weisungen

¹ Mit der bedingten Entlassung können Weisungen erteilt werden, insbesondere betreffend Berufsausübung, Aufenthalt, Führen eines Motorfahrzeuges, Schadenersatz oder ärztliche und psychologische Betreuung.

² Die Weisungen sind im Entlassungsentscheid zu begründen.

§ 39 Einleitung des Verfahrens

¹ Die bedingte Entlassung wird auf Gesuch der rechtskräftig verurteilten Person oder von Amtes wegen geprüft. Die Vollzugseinrichtung reicht einen Führungsbericht ein und gibt Empfehlungen ab. Im Vollzug durch elektronische Überwachung tritt anstelle des Berichts der Vollzugseinrichtung der Bericht der für den Vollzug mittels elektronischer Überwachung zuständigen Behörde und bei der gemeinnützigen Arbeit das Stundenkontrollblatt des Einsatzbetriebs. *

² Wird die Anordnung der Bewährungshilfe oder die Erteilung von Weisungen beantragt oder für den Entscheid vorgesehen oder hat die für die Bewährungshilfe zuständige Stelle die verurteilte Person bereits betreut, unterbreiten die Vollzugseinrichtung oder die Vollzugs- und Bewährungsdienste Gesuch und Bericht der für die Bewährungshilfe beziehungsweise die Weisungskontrolle des Vollzugskantons zuständigen Stelle zur Vernehmlassung. An Stelle einer Vernehmlassung kann auch ein Bericht eingeholt werden. *

§ 40 Anhörung

¹ Bevor die Vollzugs- und Bewährungsdienste über die ordentliche bedingte Entlassung nach Verbüßung von zwei Dritteln der Strafe, die ausserordentliche bedingte Entlassung bei oder nach der Strafhälfte sowie die jährliche Neuprüfung der bedingten Entlassung nach einer Abweisung der ordentlichen bedingten Entlassung entscheiden, ist die verurteilte Person anzuhören, wenn die bedingte Entlassung nicht ohne Weiteres bewilligt werden kann oder die verurteilte Person im Gesuch um bedingte Entlassung eine Anhörung ausdrücklich, auch für den Fall der Gutheissung des Gesuchs, verlangt. *

§ 41 Ausschaffung von ausländischen Personen

¹ Sind ausländische Staatsangehörige nach dem Vollzug von Strafen und Massnahmen auszuschaffen, sind die dafür notwendigen Anordnungen wie Beschaffung der Ausweise oder Transportpapiere, Orientierung der zuständigen Organe des Empfangsstaates so zu treffen, dass die Ausschaffung im unmittelbaren Anschluss an den Vollzug vorgenommen werden kann.

§ 42 Eintragung im Strafregister

¹ Die Vollzugs- und Bewährungsdienste nehmen die Eintragungen in das automatisierte Strafregister vor. *

² ... *

3. Vollzugsformen

3.1. Gemeinnützige Arbeit

§ 43 Inhalt

¹ Als gemeinnützig gilt eine Arbeit, die unentgeltlich zu Gunsten sozialer Einrichtungen, von Werken in öffentlichem Interesse oder hilfsbedürftiger Personen geleistet wird.

§ 44 Grundsatz

¹ Freiheitsstrafen, Bussen und Geldstrafen können auf Gesuch der verurteilten Person in der Form der gemeinnützigen Arbeit vollzogen werden, wenn: *

1. * keine Fluchtgefahr besteht;
2. * nicht zu erwarten ist, dass die verurteilte Person weitere Straftaten begeht;
3. * die verurteilte Person ein Aufenthaltsrecht in der Schweiz hat;

4. * keine Landesverweisung gemäss Artikel 66a ff. StGB¹⁾ besteht;
5. * die verurteilte Person Gewähr bietet, dass die Rahmenbedingungen der Vollzugsbehörde und des Einsatzbetriebes eingehalten werden;
6. * die verurteilte Person einwilligt, die Straftatbestände, welche der Verurteilung zu Grunde liegen, an den Einsatzbetrieb bekanntzugeben.

² Die Zulassung setzt voraus, dass die ausgefallte Strafe oder die Gesamtdauer der gemeinsam zu vollziehenden Strafen *

1. * nicht mehr als sechs Monate beträgt; angerechnete Untersuchungs- oder Sicherheitshaft wird bei der Berechnung nicht berücksichtigt (Bruttoprinzip), oder
2. * mehr als sechs Monate beträgt, unter Berücksichtigung der angerechneten Untersuchungs- oder Sicherheitshaft jedoch nicht mehr als sechs Monate zu vollziehen sind (Nettoprinzip).

Bei teilbedingten Strafen ist die Gesamtdauer der Strafe (bedingter und unbedingter Teil) massgeblich.

³ Gemeinnützige Arbeit ist nicht mehr möglich, wenn die Busse oder Geldstrafe nicht bezahlt und der Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe angeordnet wurde. *

⁴ Vier Stunden gemeinnütziger Arbeit entsprechen einem Tag Freiheitsstrafe, einem Tagessatz Geldstrafe oder einem Tag Ersatzfreiheitsstrafe bei Bussen. *

⁵ Die verurteilte Person leistet pro Woche in der Regel mindestens acht Stunden gemeinnützige Arbeit. Sie trägt die persönlichen Aufwendungen zur Erbringung der gemeinnützigen Arbeit selber, namentlich die Auslagen für Arbeitsweg und Verpflegung. *

§ 45 Verfahren

¹ Die verurteilte Person hat innert der von der zuständigen Behörde gesetzten Frist ein Gesuch um Bewilligung der gemeinnützigen Arbeit einzureichen. Verurteilte Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit reichen zusätzlich einen Nachweis über ihr Aufenthaltsrecht in der Schweiz ein. Das Verhältnis zwischen den Vollzugs- und Bewährungsdiensten, der verurteilten Person und der arbeitgebenden Institution wird in der Regel in einer Vereinbarung festgelegt. Diese enthält: *

1. Name der verurteilten Person;
2. Name der arbeitgebenden Institution;
3. Art und Dauer der gemeinnützigen Arbeit;
4. Vollzugsbeginn und Arbeitszeit;
5. * Erklärung der verantwortlichen Leitung der Institution, die gemeinnützige Arbeit zu überwachen sowie die Verletzung der Arbeitspflicht und den Abschluss des Arbeitseinsatzes den Vollzugs- und Bewährungsdiensten zu melden.

¹⁾ SR 311.0

² Die Vollzugs- und Bewährungsdienste können der verurteilten Person eine geeignete Tätigkeit zuweisen und einen Einsatz unter Bedingungen und Auflagen bewilligen. Sie können im Einzelfall ausnahmsweise den Einsatz zugunsten einer hilfsbedürftigen Person bewilligen, sofern die Kontrolle der Tätigkeit gewährleistet ist. *

§ 46 Unfallversicherung

¹ Die verurteilte Person wird für die Verrichtung der gemeinnützigen Arbeit durch den Staat gegen Unfall versichert, soweit keine andere Versicherungsdeckung besteht.

§ 47 Überwachung

¹ Die Vollzugs- und Bewährungsdienste überwachen die Ausführung der gemeinnützigen Arbeit. Sie können Kontrollen am Arbeitsplatz durchführen. *

² Auf Anordnung durch die Vollzugs- und Bewährungsdienste hat die verurteilte Person an regelmässig stattfindenden Vollzugsgesprächen teilzunehmen. *

§ 48 Informationspflicht

¹ Die arbeitgebende Institution informiert die Vollzugs- und Bewährungsdienste über jegliche Verletzung der Arbeitspflicht oder über Vorkommnisse, die die verurteilte Person während der Erfüllung ihrer Aufgaben verursacht oder erleidet. *

² Die arbeitgebende Institution ist verpflichtet, die von der verurteilten Person erbrachte Arbeitsleistung auf einem Stundenkontrollblatt zu protokollieren. *

§ 49 Haftung

¹ Der Staat haftet gegenüber Dritten für Schäden, welche die verurteilte Person bei Leistung der gemeinnützigen Arbeit verursacht, soweit keine andere Versicherungsdeckung besteht und die arbeitgebende Institution kein Verschulden bei der Organisation der Arbeit trifft.

² Hat der Staat Schadenersatz zu leisten, kann er auf die verurteilte Person Rückgriff nehmen, soweit diese den Schaden schuldhaft verursacht hat.

§ 50 Abbruch der gemeinnützigen Arbeit

¹ Die gemeinnützige Arbeit wird nach vorausgegangener Ermahnung abgebrochen, wenn die verurteilte Person die festgelegten Bedingungen und Auflagen nicht einhält oder die gemeinnützige Arbeit nicht innerhalb der gesetzten Frist leistet. Auf eine vorangehende Ermahnung kann bei Dringlichkeit oder aus wichtigen Gründen verzichtet werden, namentlich wenn *

1. * der ordnungsgemässe Betrieb des Einsatzbetriebes gefährdet ist, oder

2. * aufgrund des Verhaltens der verurteilten Person ein ordentlicher Abschluss der gemeinnützigen Arbeit nicht erwartet werden kann.

3. * ...

Wird gegen die verurteilte Person eine Strafuntersuchung eingeleitet, kann der Vollzug der gemeinnützigen Arbeit unterbrochen oder abgebrochen werden.

² Zuständig für die Erteilung von Ermahnungen sind die Vollzugs- und Bewährungsdienste. *

³ Das Hinzukommen einer Ersatzfreiheitsstrafe für eine Busse oder Geldstrafe während des laufenden Vollzugs der gemeinnützigen Arbeit hat in der Regel deren Abbruch zur Folge. Sind die persönlichen Voraussetzungen der verurteilten Person für die bewilligte, laufende Vollzugsform der gemeinnützigen Arbeit nicht mehr erfüllt oder verzichtet die verurteilte Person auf die besondere Vollzugsform, wird der Vollzug der gemeinnützigen Arbeit abgebrochen. *

⁴ Bei einem Abbruch der gemeinnützigen Arbeit erfolgt die Weiterverbüßung der Strafe im offenen oder geschlossenen Normalvollzug oder – sofern die Voraussetzungen erfüllt sind – in Form der Halbgefängenschaft. Bei freiwilligem Verzicht ist Halbgefängenschaft grundsätzlich ausgeschlossen. Bussen und Geldstrafen werden vollstreckt. *

⁵ Bei mehreren zu vollziehenden Strafen wird die geleistete gemeinnützige Arbeit anteilmässig an die Freiheitsstrafe angerechnet. Von dieser Regel kann abgewichen werden, wenn der Eintritt der Verjährung droht. Die Anrechnung erfolgt dann bei denjenigen Bussen, Geldstrafen oder Freiheitsstrafen, die zuerst verjähren. *

3.2. *Halbgefängenschaft*

§ 51 Grundsatz

¹ Freiheitsstrafen können in Form der Halbgefängenschaft vollzogen werden, wenn: *

1. keine Fluchtgefahr besteht;
2. * nicht zu erwarten ist, dass die verurteilte Person weitere Straftaten begeht;
3. * die verurteilte Person ein Aufenthaltsrecht in der Schweiz und das Recht hat, einer Arbeit nachzugehen oder eine Ausbildung absolvieren zu dürfen;
4. * die verurteilte Person während der Strafverbüßung ihrer bisherigen Arbeit oder einer anerkannten Ausbildung mit einem Beschäftigungsumfang von mindestens 20 Stunden pro Woche nachgehen kann. Haus- und Erziehungsarbeit sowie Arbeitsloseneinsatzprogramme sind gleichgestellt.
5. * die verurteilte Person Gewähr bietet, dass sie die Rahmenbedingungen der Halbgefängenschaft und die Hausordnung der Vollzugseinrichtung einhält;

6. * keine Landesverweisung gemäss Artikel 66a ff. StGB¹⁾ besteht;
 7. * dem Vollzug in dieser Form keine betrieblichen Gründe entgegenstehen.
- ² Die Zulassung setzt voraus, dass die ausgefallte Strafe oder die Gesamtdauer der gemeinsam zu vollziehenden Strafen *
1. * nicht mehr als zwölf Monate beträgt; angerechnete Untersuchungs- oder Sicherheitshaft wird bei der Berechnung nicht berücksichtigt (Bruttoprinzip), oder
 2. * mehr als zwölf Monate beträgt, unter Berücksichtigung der angerechneten Untersuchungs- oder Sicherheitshaft jedoch nicht mehr als sechs Monate zu vollziehen sind (Nettoprinzip).

Bei teilbedingten Strafen ist der unbedingte Teil massgeblich.

³ Die verurteilte Person setzt die bisherige Arbeit oder die begonnene Ausbildung während des Vollzugs fort und verbringt die Ruhe- und Freizeit in der Vollzugseinrichtung. *

§ 52 Verfahren

¹ Die verurteilte Person hat innert der von den Vollzugs- und Bewährungsdiensten gesetzten Frist ein Gesuch um Bewilligung der Halbfangenschaft sowie eine Bestätigung des Arbeitgebers oder den Arbeitsvertrag sowie eine aktuelle Lohnabrechnung, einen Nachweis über die selbständige Erwerbstätigkeit oder eine Ausbildungsbescheinigung jeweils mit Angabe von Arbeitsort oder Ausbildungsstätte und Arbeits- oder Unterrichtszeiten einzureichen. Verurteilte Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit reichen zusätzlich einen Nachweis über ihr Aufenthaltsrecht in der Schweiz und ihre Berechtigung für eine Ausbildung oder zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit ein, wenn sich diese aus dem Aufenthaltstitel nicht eindeutig ergibt. *

² Die Vollzugs- und Bewährungsdienste entscheiden über den Abschluss einer Vollzugsvereinbarung beziehungsweise über die Bewilligung der Halbfangenschaft. Die Bewilligung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. *

³ Die Vollzugs- und Bewährungsdienste legen den Termin des Strafantritts fest und bestimmen den Vollzugsort. Dabei nehmen sie auf den Wohn- und Arbeits- oder Ausbildungsort der verurteilten Person Rücksicht. *

§ 53 Vollzugskosten *

¹ Die verurteilte Person behält ihren Arbeitserwerb. Sie entrichtet einen Kostenbeitrag an die Vollzugskosten und stellt diesen mit regelmässigen Vorschüssen sicher. *

² Die Höhe der Kostenbeteiligung und der Vorschüsse werden von den Vollzugs- und Bewährungsdiensten festgelegt. *

¹⁾ SR 311.0

³ Die Vollzugs- und Bewährungsdienste können den Kostenbeitrag ganz oder teilweise erlassen, wenn die verurteilte Person darum ersucht und ihre Notlage nachweist, insbesondere wenn die Erfüllung gesetzlicher Unterhalts- oder Unterstützungspflichten beeinträchtigt würde. *

§ 54 Unterbringung

¹ Die Vollzugseinrichtung erstellt zusammen mit der verurteilten Person den Vollzugsplan. Er enthält insbesondere die auf die Arbeitszeit abgestimmte Aus- und Einrückungszeit. Pro Arbeitstag steht der verurteilten Person ausserhalb der Vollzugseinrichtung ein Zeitfenster von maximal 14 Stunden zur Verfügung für Arbeit, Beschäftigung, Ausbildung, Verpflegung, Einkäufe, Arztbesuche, Behördengänge sowie Teilnahme an Einzel- und Gruppentherapien ausserhalb der Vollzugseinrichtung. Pro Woche hat die verurteilte Person wenigstens einen Tag in der Vollzugseinrichtung zu verbringen. Die weitere Vollzugsplanung richtet sich nach den Richtlinien der Ostschweizer Strafvollzugskommission für die Vollzugsplanung. *

² Im Übrigen richtet sich der Vollzug nach der Hausordnung der Vollzugseinrichtung.

³ Urlaub und Ausgang werden gemäss den Richtlinien der Ostschweizer Strafvollzugskommission für die besonderen Vollzugsformen und den Richtlinien über die Ausgangs- und Urlaubsgewährung bewilligt. *

⁴ Die Vollzugs- und Bewährungsdienste können beim Arbeitgeber und bei den Verantwortlichen der Ausbildungsstätte oder des Arbeitsloseneinsatzprogrammes jederzeit Informationen über die Tätigkeit der verurteilten Person einholen. *

§ 55 Abbruch

¹ Die Halbgefangenschaft wird nach vorausgegangener Ermahnung abgebrochen, wenn die verurteilte Person ihre Pflichten gemäss Bewilligung oder Vollzugsplan nicht einhält. Bei leichtem Verschulden kann auf den Abbruch verzichtet und die verurteilte Person stattdessen ermahnt werden. Vorbehalten bleibt die Anordnung von Disziplinar massnahmen durch die Vollzugseinrichtung. *

1. * ...

2. * ...

² Auf eine vorangehende Mahnung kann bei schweren oder wiederholten leichten Verstössen verzichtet werden, insbesondere wenn die verurteilte Person: *

1. * die Zeit ausserhalb der Vollzugseinrichtung missbraucht;

2. * die Ein- und Ausrückungszeiten missachtet;

3. * Drogen besitzt, konsumiert oder weitergibt;

4. * gegen eine allfällige Auflage, namentlich zur Absolvierung einer Therapie oder zur Einhaltung einer Abstinenz, verstösst;

5. * die Bezahlung des Vorschusses oder der Kostenbeteiligung verweigert.

³ Wird gegen die verurteilte Person eine Strafuntersuchung eingeleitet, kann der Vollzug der Halbgefängenschaft unterbrochen oder abgebrochen werden. *

⁴ Bei einem unverschuldeten teilweisen oder ganzen Verlust der Arbeit, Ausbildung oder Beschäftigung kann von einem Abbruch der Halbgefängenschaft abgesehen werden, sofern die verurteilte Person innerhalb von 14 Tagen eine andere geeignete Tätigkeit findet sowie in dieser Übergangszeit deren Betreuung und Überwachung sichergestellt sind. *

⁵ Bei einem Abbruch der Halbgefängenschaft erfolgt die Weiterverbüßung der Strafe im offenen oder geschlossenen Normalvollzug. *

3.3. *Elektronische Überwachung* *

§ 55a * Grundsatz

¹ Freiheitsstrafen oder Ersatzfreiheitsstrafen können in Form der elektronischen Überwachung vollzogen werden, wenn:

1. keine Fluchtgefahr besteht;
2. zu erwarten ist, dass die verurteilte Person keine weiteren Straftaten begeht;
3. die verurteilte Person ein Aufenthaltsrecht in der Schweiz und das Recht hat, einer Arbeit nachzugehen oder eine Ausbildung absolvieren zu dürfen;
4. keine Landesverweisung gemäss Artikel 66a ff. StGB¹⁾ besteht;
5. die verurteilte Person während der Strafverbüßung ihrer bisherigen Arbeit oder einer anerkannten Ausbildung mit einem Beschäftigungsumfang von mindestens 20 Stunden pro Woche nachgehen kann. Haus- und Erziehungsarbeit sowie Arbeitsloseneinsatzprogramme sind gleichgestellt. Der verurteilten Person kann auch eine Arbeit mit einem Beschäftigungsumfang von mindestens 20 Stunden pro Woche zugewiesen werden, wobei kein Anspruch auf eine solche Zuweisung besteht;
6. die verurteilte Person Gewähr bietet, dass die Vollzugsbedingungen eingehalten werden;
7. die verurteilte Person über eine geeignete, dauerhafte Unterkunft verfügt. Als Unterkunft kann auch ein Wohnheim oder eine ähnliche, auf eine dauerhafte Unterbringung ausgerichtete Wohnform in Frage kommen, sofern sie für den Vollzug durch elektronische Überwachung geeignet ist und die Zustimmung der Institutionsleitung vorliegt. Diese Zustimmung beinhaltet zugleich das Einverständnis, dass der zuständigen Vollzugsbehörde während der Dauer des Vollzugs jederzeit auch ohne Voranmeldung Zutritt gewährt wird;
8. die dauerhafte Unterkunft die elektronische Datenübertragung des Überwachungsgeräts mittels Festnetzanschluss oder Mobilfunkempfang zulässt;

¹⁾ SR 311.0

9. die in derselben Wohnung lebenden erwachsenen Personen zustimmen. Diese Zustimmung beinhaltet zugleich das Einverständnis, dass der zuständigen Vollzugsbehörde während der Dauer des Vollzugs jederzeit auch ohne Voranmeldung Zutritt gewährt wird;
10. die verurteilte Person dem Vollzugs- und Wochenplan zustimmt;
11. die verurteilte Person den Nachweis einer Privathaftpflichtversicherung erbringt;
12. keine beruflichen, familiären oder anderen wichtigen Gründe, die gegen einen Vollzug durch elektronische Überwachung sprechen, vorliegen, insbesondere bei einer Verurteilung wegen Straftatbeständen im Rahmen von häuslicher Gewalt oder bei Sexualdelikten gegen ein Kind, wenn Kinder mit der verurteilten Person im gleichen Haushalt leben.

² Die Zulassung setzt voraus, dass die ausgefallte Strafe oder die Gesamtdauer der gemeinsam zu vollziehenden Strafen nicht weniger als 20 Tage und nicht mehr als zwölf Monate beträgt. Angerechnete Untersuchungs- oder Sicherheitshaft wird bei der Berechnung nicht berücksichtigt (Bruttoprinzip). Bei teilbedingten Strafen ist die Gesamtdauer der Strafe (bedingter oder unbedingter Teil) massgeblich.

§ 55b * Verfahren

¹ Die verurteilte Person hat innert der von den Vollzugs- und Bewährungsdiensten gesetzten Frist ein Gesuch um Bewilligung der elektronischen Überwachung mit folgenden Unterlagen einzureichen:

1. eine Bestätigung des Arbeitgebers oder den Arbeitsvertrag sowie eine aktuelle Lohnabrechnung, einen Nachweis über die selbständige Erwerbstätigkeit oder eine Ausbildungsbescheinigung jeweils mit Angabe von Arbeitsort oder Ausbildungsstätte und Arbeits- oder Unterrichtszeiten;
2. einen Nachweis über das Aufenthaltsrecht in der Schweiz und die Berechtigung für eine Ausbildung oder zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit, wenn sich diese aus dem Aufenthaltstitel nicht eindeutig ergibt, sofern die verurteilte Person eine ausländische Staatsangehörigkeit aufweist;
3. den Nachweis über eine dauerhafte Unterkunft (Mietvertrag, Wohnsitzbestätigung etc.);
4. den Nachweis über einen Mobil- oder Festnetzanschluss und die in den letzten zwei Monaten bezahlten Telefonkosten;
5. die Zustimmung aller erwachsenen Personen, die im gleichen Haushalt leben (Formular), zur Durchführung der elektronischen Überwachung und deren Einverständnis, dass der zuständigen Vollzugsbehörde während der Dauer des Vollzugs jederzeit auch ohne Voranmeldung Zutritt zu allen bewohnten Räumlichkeiten gewährt wird;
6. den Nachweis einer Privathaftpflichtversicherung.

§ 55c * Vollzug

¹ Der Vollzugsplan regelt insbesondere:

1. die psychosoziale Beratung und Betreuung der verurteilten Person während des Vollzugs;
2. das Wochenprogramm, das in Zusammenarbeit mit der verurteilten Person aufgrund der Arbeits- beziehungsweise Ausbildungszeiten sowie weiterer Verpflichtungen festgelegt wird. Pro Arbeitstag stehen der verurteilten Person maximal 14 Stunden ausserhalb der Unterkunft zur Verfügung, namentlich für Arbeit, Beschäftigung, Ausbildung und Freizeit (eingeschlossen Sport und andere Aktivitäten), Einkäufe, Arztbesuche, Behördengänge und Teilnahme an Einzel- und Gruppentherapien.

² An arbeits- oder ausbildungsfreien Tagen, namentlich an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen, kann der verurteilten Person pro Tag maximal folgende freie Zeit eingeräumt werden:

Vollzugsdauer	Anzahl Stunden
1. und 2. Monat:	je 3 Stunden.
3. und 4. Monat:	je 4 Stunden. Stattdessen kann ein Mal pro Vollzugsmonat an einem Wochenende 24 Stunden ¹⁾ freie Zeit gewährt werden.
5. und 6. Monat:	je 6 Stunden. Stattdessen kann ein Mal pro Vollzugsmonat an einem Wochenende 24 Stunden ²⁾ freie Zeit gewährt werden.
Ab 7. Monat:	je 8 Stunden. Stattdessen kann ein Mal pro Vollzugsmonat an einem Wochenende 36 Stunden ³⁾ freie Zeit gewährt werden.

³ Im Übrigen richtet sich die Vollzugsplanung nach den Richtlinien der Ostschweizer Strafvollzugskommission für die Vollzugsplanung.

⁴ Die Bewährungs- und Vollzugsdienste können der verurteilten Person im Rahmen des Bewilligungsentscheides und während des Vollzugs Weisungen erteilen. Diese sind schriftlich anzuordnen und zu begründen.

⁵ Die Vollzugs- und Bewährungsdienste können beim Arbeitgeber und bei den Verantwortlichen der Ausbildungsstätte oder des Arbeitsloseneinsatzprogrammes jederzeit Informationen über die Tätigkeit der verurteilten Person einholen.

¹⁾ Diese Zeitdauer gilt ununterbrochen und kann nicht auf mehrere Wochenenden aufgeteilt werden.

²⁾ Diese Zeitdauer gilt ununterbrochen und kann nicht auf mehrere Wochenenden aufgeteilt werden.

³⁾ Diese Zeitdauer gilt ununterbrochen und kann nicht auf mehrere Wochenenden aufgeteilt werden.

⁶ Das Disziplinarwesen des Abschnittes 7 dieser Verordnung ist sinngemäss anwendbar.

§ 55d * Vollzugskosten

¹ Die verurteilte Person entrichtet einen Kostenbeitrag an die Vollzugskosten und stellt diesen mit regelmässigen Vorschüssen sicher. Die Höhe der Kostenbeteiligung und der Vorschüsse werden von den Vollzugs- und Bewährungsdiensten festgelegt.

² Die Vollzugs- und Bewährungsdienste können den Kostenbeitrag ganz oder teilweise erlassen, wenn die verurteilte Person darum ersucht und ihre Notlage nachweist, insbesondere wenn die Erfüllung gesetzlicher Unterhalts- oder Unterstützungspflichten beeinträchtigt würde.

§ 55e * Abbruch

¹ Die elektronische Überwachung wird nach vorausgegangener Ermahnung abgebrochen, wenn die verurteilte Person ihre Pflichten gemäss Bewilligung oder Vollzugsplan nicht einhält. Bei leichtem Verschulden kann auf den Abbruch verzichtet und stattdessen die der verurteilten Person eingeräumte freie Zeit eingeschränkt werden.

² Auf eine vorangehende Mahnung kann bei schweren oder wiederholten leichten Verstössen verzichtet werden, insbesondere wenn die verurteilte Person:

1. die Zeit ausserhalb der Unterkunft missbraucht;
2. den Wochenplan missachtet;
3. Drogen besitzt, konsumiert oder weitergibt;
4. gegen eine allfällige Auflage, namentlich zur Absolvierung einer Therapie oder zur Einhaltung einer Abstinenz, verstösst;
5. die Überwachungsgeräte manipuliert oder zu manipulieren versucht;
6. die Bezahlung des Vorschusses oder der Kostenbeteiligung verweigert.

³ Wird gegen die verurteilte Person eine Strafuntersuchung eingeleitet, kann der Vollzug der elektronischen Überwachung unterbrochen oder abgebrochen werden.

⁴ Bei einem unverschuldeten teilweisen oder ganzen Verlust der Arbeit, Ausbildung oder Beschäftigung kann von einem Abbruch der elektronischen Überwachung abgesehen werden, sofern die verurteilte Person innerhalb von 14 Tagen eine andere geeignete Tätigkeit findet sowie in dieser Übergangszeit deren Betreuung und Überwachung sichergestellt sind.

⁵ Bei einem Abbruch der elektronischen Überwachung erfolgt die Weiterverbüssung der Strafe im offenen oder geschlossenen Normalvollzug oder – sofern die Voraussetzungen erfüllt sind – in Form der Halbgefängenschaft. Bei freiwilligem Verzicht ist Halbgefängenschaft grundsätzlich ausgeschlossen.

4. Durchführung des Vollzugs

4.1. Eintrittsgespräch, Untersuchung, Effekten

§ 56 Eintrittsgespräch

¹ Beim Eintritt in eine Vollzugseinrichtung werden die verurteilten Personen in einer ihnen verständlichen Sprache über ihre Rechte und Pflichten informiert. Die massgeblichen Vollzugsbestimmungen der Vollzugseinrichtung werden ihnen abgegeben.

² Die verurteilten Personen erhalten nach ihrem Eintritt Gelegenheit zum Gespräch mit einer Vertretung der Vollzugseinrichtung oder der Vollzugs- und Bewährungsdienste. *

§ 57 Ärztliche Untersuchung bei Eintritt *

¹ Der Gesundheitszustand der verurteilten Personen wird bei Eintritt in die Vollzugseinrichtung, sofern gewünscht oder angeordnet, durch medizinisches Fachpersonal abgeklärt. *

§ 57a * Medizinische Massnahmen während des Freiheitsentzugs

¹ Medizinische Behandlungen oder andere medizinisch indizierte Vorkehren während eines Straf- oder Massnahmenvollzugs bedürfen der Zustimmung der betroffenen Person.

² Wenn keine andere Massnahme zur Verfügung steht, die weniger einschneidend ist, dürfen medizinische Massnahmen ohne Zustimmung oder gegen den Willen der betroffenen Person durchgeführt werden:

1. im Rahmen einer strafrechtlichen Massnahme gestützt auf Artikel 59 – 61, 63 oder 64 StGB¹⁾, oder
2. falls eine Notfallsituation vorliegt, in der die betroffene Person bezüglich ihrer Behandlungsbedürftigkeit nicht urteilsfähig ist und ohne Behandlung das Leben oder die körperliche Integrität von sich selbst oder von Dritten ernsthaft gefährdet.

³ Ist keine Gefahr in Verzug, wird die betroffene Person über die geplante Massnahme aufgeklärt.

§ 57b * Hungerstreik

¹ Die Vollzugseinrichtung orientiert das medizinische Fachpersonal, wenn die verurteilte Person aus Protest fastet oder die Aufnahme von Essen und Trinken verweigert.

¹⁾ SR 311.0

² Das medizinische Fachpersonal klärt die verurteilte Person über die Risiken von längerem Fasten auf. Ist eine klare und sichere Verständigung zwischen dem medizinischen Fachpersonal und der verurteilten Person nicht möglich, wird eine Übersetzerin oder ein Übersetzer oder eine andere geeignete Hilfsperson beigezogen.

³ Wenn die verurteilte Person unterschriftlich bestätigt, dass sie medizinische Zwangsmassnahmen, namentlich eine zwangsweise künstliche Ernährung auch bei Verlust des Bewusstseins ablehnt, wird dieser Wunsch respektiert, so lange von einer freien Willensbestimmung und Urteilsfähigkeit ausgegangen werden kann.

⁴ Trotz der geäusserten Verweigerung der Nahrungsaufnahme werden der verurteilten Person dreimal täglich die Mahlzeiten angeboten und der jederzeitige Zugang zu Getränken sichergestellt. Zudem gilt § 15 Absatz 2 der Verordnung des Regierungsrates über die Rechtsstellung der Patienten und Patientinnen¹⁾ sinngemäss.

§ 58 Kontrollen

¹ Die verurteilten Personen haben alle Gegenstände vorzulegen, die sie mit sich führen. Sie können abgetastet und visuell kontrolliert werden. Ihre Kleider und Effekten können durchsucht werden. Leibesöffnungen werden nur bei besonderem Verdacht auf Schmuggel und nur durch medizinisch geschultes Personal untersucht. Abtastungen, visuelle Körperkontrolle und die Untersuchung von Leibesöffnungen erfolgen durch Personen des gleichen Geschlechts.

² Bei Verdacht auf schwere Disziplinarvergehen oder strafbare Handlungen sowie aus Sicherheitsgründen können solche Untersuchungen während des Vollzugs wiederholt werden.

§ 59 Effekten

¹ Die entbehrlichen persönlichen Gegenstände werden den verurteilten Personen abgenommen. Die abgenommenen Gegenstände sind sachgemäss zu verwahren und bei der Entlassung vollständig und unversehrt zurückzugeben.

² Über die abgenommenen Gegenstände wird ein Verzeichnis erstellt, das sowohl von der eingewiesenen Person als auch von der kontrollierenden Mitarbeiterin oder vom kontrollierenden Mitarbeiter der Einrichtung zu unterzeichnen ist. Die Rückgabe erfolgt gemäss diesem Verzeichnis gegen unterschriftliche Bestätigung der Empfängerin oder des Empfängers.

³ Übermässig umfangreiches Gepäck oder Gegenstände, deren Aufbewahrung besonderen Aufwand verursacht, können zurückgewiesen oder auf Kosten der verurteilten Person eingelagert werden. Die Effekten können zu Gunsten der verurteilten Person verwertet werden, wenn diese sich nicht anderweitig unterbringen lassen oder wenn die verurteilte Person die Kosten für die Einlagerung nicht bezahlen will oder kann. Nicht verwertbare Artikel werden vernichtet.

¹⁾ [811.314](#)

§ 60 Bargeld

¹ Bargeld, das einer verurteilten Person beim Eintritt abgenommen wird oder das sie während des Vollzugs von Dritten erhält, wird ihr auf einem von der Vollzugseinrichtung verwalteten Konto gutgeschrieben. Die Vollzugseinrichtung gibt die entsprechenden Beträge für begründete Ausgaben im Interesse der verurteilten Person frei. Das Guthaben wird ihr bei der Entlassung ausbezahlt.

§ 61 Verwertung von Gegenständen und Wertsachen

¹ Wertsachen einer Person, die sich auf der Flucht befindet, werden fünf Jahre nach der Flucht, die übrigen Effekten ein Jahr nach der Flucht zu ihren Gunsten verwertet oder vernichtet, wenn eine Verwertung nicht möglich ist.

² Zehn Jahre nach der Flucht wird die Gutschrift dem Fonds der Gefangenen- und Entlassenenhilfe überwiesen.

§ 61a * Anwendung unmittelbaren Zwangs

¹ Physischer oder anderer unmittelbar wirksamer Zwang darf gegenüber eingewiesenen Personen angewendet werden:

1. um Personal, eingewiesene Personen oder andere mit der Vollzugseinrichtung in Beziehung stehende Personen vor einer erheblichen Gefahr zu schützen;
2. um die Flucht von eingewiesenen Personen zu verhindern oder um flüchtige Personen wieder zu ergreifen.

² Unmittelbar wirksamer Zwang darf in einer Vollzugseinrichtung oder in deren Umfeld ferner angewendet werden, um die betriebliche Sicherheit oder Ordnung aufrecht zu erhalten oder wieder herzustellen.

4.2. Arbeit und Entgelt

§ 62 Grundsatz

¹ Die eingewiesene Person erhält für ihre Arbeit ein von den Anforderungen des Arbeitsplatzes und ihrer Leistung abhängiges Entgelt. *

² Dieses soll ihr ermöglichen, ihre persönlichen Auslagen während des Vollzugs zu decken, ihren sozialen Verpflichtungen nachzukommen, Wiedergutmachungsleistungen zu erbringen und sich ein Startkapital für die Zeit nach der Entlassung zu ersparen.

§ 63 Ansatz

¹ Das Arbeitsentgelt beträgt für eine tägliche Arbeitszeit von acht Stunden bei normaler bis guter Leistung im Durchschnitt Fr. 26.– pro Tag. Wird die Normalleistung nicht erbracht, wird das Arbeitsentgelt entsprechend gekürzt. Werden besondere Anforderungen gestellt oder eine ausserordentlich gute Leistung erbracht, kann das Arbeitsentgelt auf höchstens Fr. 33.– pro Arbeitstag erhöht werden.

² Im Vollzugsplan vorgesehene oder angeordnete Therapien, Kurse und Schulungen, welche die eingewiesene Person während der Arbeitszeit absolviert, werden angerechnet.

³ Bei unverschuldeter Beschäftigungslosigkeit oder unverschuldeter Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit oder Unfall wird eine Entschädigung von wenigstens Fr. 5.– je Arbeitstag ausbezahlt, höchstens aber soviel, wie die eingewiesene Person zuletzt als Arbeitsentgelt erhielt.

⁴ Während Ausgängen und Urlauben, bei Arbeitsverweigerung sowie während des Arrestvollzugs wird kein Arbeitsentgelt ausgerichtet.

§ 64 Bemessung

¹ Die Höhe des Arbeitsentgelts wird unter Berücksichtigung der Anforderungen für die zugewiesene Arbeit sowie des Verhaltens, des Arbeitseinsatzes, der Arbeitsdisziplin und der Arbeitsleistung im Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der eingewiesenen Person festgelegt.

§ 65 Verwendung

¹ Das Arbeitsentgelt wird anteilmässig auf das Sperr- und das Freikonto aufgeteilt sowie für Wiedergutmachung verwendet. Die Anstaltsordnung legt die prozentuale Aufteilung fest.

§ 66 Sperrkonto

¹ Auf dem Sperrkonto wird für die Zeit nach der Entlassung eine Rücklage gebildet. Dem Sperrkonto werden zwischen 30 bis 50 Prozent des Arbeitsentgelts gutgeschrieben.

² Das Guthaben wird in der Regel am Entlassungstag nach Vereinbarung mit den zuständigen Betreuungsorganen der eingewiesenen Person oder zu ihren Gunsten der von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde eingesetzten Betreuungsperson oder den Vollzugs- und Bewährungsdiensten auf ein Konto überwiesen oder ausnahmsweise bar ausbezahlt. Vorbehalten bleibt eine von den zuständigen Behörden verfügte Kostenbeteiligung. Ergeben sich Anstände, entscheidet die Leitung der Vollzugseinrichtung. *

³ Wenn auf dem Sperrkonto der Mindestbetrag gemäss den Richtlinien der Ostschweizer Strafvollzugskommission über das Arbeitsentgelt in den Strafvollzugsanstalten verbleibt, kann die Leitung der Vollzugseinrichtung während des Freiheitsentzugs Bezüge vom Sperrkonto bewilligen, insbesondere: *

1. zur Unterstützung der Ehefrau oder des Ehemannes, der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners und der Kinder der eingewiesenen Person;
2. für besondere Aus- und Weiterbildungen;
3. für Leistungen an Geschädigte oder zur Abzahlung von Schulden;
- 3a. * für Mietkautionen und notwendige Grundausstattungen für eine Wohnung;
4. * für Zahlungen betreffend Schadenersatz und Genugtuung gemäss Strafurteil, verfügte Kostenbeteiligungen, beispielsweise im Zusammenhang mit der Heimschaffung, Krankenkassenprämien, Franchise, Selbstbehalte und Spitalbeiträge, Zahnbehandlungskosten, Kosten für medizinische Hilfsmittel, die nicht von der Krankenkasse gedeckt werden, Mindestbeiträge an die AHV oder schuldhaft verursachte Schäden.

§ 67 Freikonto

¹ Das Freikonto dient zur Bezahlung der persönlichen Auslagen während des Vollzugs, insbesondere für:

1. interne Einkäufe von Gebrauchsartikeln und Genussmitteln;
2. Gebühren für Porti und die Benutzung von Telefon und Fernseher;
3. Zeitungs- und Zeitschriftenabonnemente;
4. Freizeitmaterial;
5. Ausgang und Urlaub;
6. Kostenbeteiligungen an Beiträgen für AHV/IV, Kranken- und Unfallversicherung, nicht gedeckte medizinische Leistungen und Behandlungskosten, besondere Weiterbildungsmassnahmen oder Zahnbehandlungen;
7. Wiedergutmachungsleistungen und die Abzahlung von Schulden.

² Dem Freikonto werden zwischen 50 bis 70 Prozent des Arbeitsentgelts gutgeschrieben. Die eingewiesene Person kann über das Freikonto im Rahmen der Anstaltsordnung und des Vollzugsplans verfügen.

§ 68 Abrechnung

¹ Die Abrechnung über die Höhe des Arbeitsentgelts und die Gutschriften erfolgt monatlich und wird der eingewiesenen Person auf Anfrage bekannt gegeben.

§ 69 Deckung der Heimschaffungskosten

¹ Verurteilten Personen, welche die Schweiz nach dem Vollzug ihrer Strafe oder Massnahme voraussichtlich verlassen müssen, wird ein angemessener Teil des Verdiensteils nicht gutgeschrieben oder ausbezahlt, sondern zur ganzen oder teilweisen Deckung der Kosten der Heimschaffung zurückbehalten. Ein Überschuss wird der verurteilten Person bei der Entlassung übergeben.

§ 70 Verwendung des Guthabens bei Flucht oder Tod

¹ Stirbt die verurteilte Person während des Strafvollzugs, so fliesst ein dem Kanton Thurgau zufallender Teil der Erbschaft in den Fonds der Gefangenen- und Entlassenenhilfe.

² Guthaben flüchtiger Personen fallen nach Ablauf von fünf Jahren dem in Absatz 1 genannten Fonds zu, soweit sie auf den der verurteilten Person gutgeschriebenen Verdiensteil zurückgehen.

4.3. Ausgang und Urlaub

§ 71 Geltungsbereich

¹ Die Einweisungsbehörde entscheidet über die Bewilligung von Ausgang und Urlaub. Sie kann diese Kompetenz an die Vollzugseinrichtung delegieren.

² Einer eingewiesenen Person im vorzeitigen Straf- und Massnahmenvollzug kann Ausgang und Urlaub nur bewilligt werden, wenn die zuständige Verfahrensleitung gemäss Artikel 236 StPO¹⁾ zustimmt beziehungsweise keinen Einspruch erhebt. *

³ Die Bewilligung kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Insbesondere können eine Begleitung während des Ausgangs und Urlaubs angeordnet oder die Einhaltung eines Urlaubsprogramms verlangt werden. Die Vollzugseinrichtung überprüft die von der eingewiesenen Person angegebene Urlaubsadresse.

§ 72 Bewilligung

¹ Der eingewiesenen Person können Ausgang und Urlaub bewilligt werden, wenn:

1. keine Gefahr besteht, dass sie flieht oder weitere Straftaten begeht;
2. sie den Vollzugsplan einhält und bei den Eingliederungsbemühungen aktiv mitwirkt;
3. ihre Einstellung und Haltung im Vollzug sowie ihre Arbeitsleistungen zu keinen Beanstandungen Anlass geben;

¹⁾ SR 312.0

4. Grund zur Annahme besteht, dass sie rechtzeitig in die Vollzugseinrichtung zurückkehrt, sich an die durch die zuständige Behörde festgelegten Bedingungen und Auflagen hält und während des Urlaubes das in sie gesetzte Vertrauen nicht missbraucht;
5. sie über genügend Mittel verfügt, um die Kosten des Ausgangs oder Urlaubs zu bezahlen.

² Im Massnahmenvollzug richtet sich der Zeitpunkt der Ausgangs- und Urlaubsgewährung nach dem Behandlungskonzept, dem Vollzugsplan und der Entwicklung der eingewiesenen Person. Dauert die Abwesenheit von der Vollzugseinrichtung länger als 48 Stunden, ist die Zustimmung der Einweisungsbehörde einzuholen. *

³ Die Ablehnung eines Ausgangs- oder Urlaubsgesuches wird der eingewiesenen Person kurz begründet.

⁴ Ausgänge und Urlaube dürfen nicht im Ausland verbracht werden.

§ 73 Ausgang

¹ Ausgänge dienen der Kontaktpflege mit Personen ausserhalb der Vollzugseinrichtung, der Aufrechterhaltung des Bezugs zur Aussenwelt und therapeutischen Zwecken. Sie sollen das soziale Verhalten der inhaftierten Person fördern.

² Die Vollzugseinrichtung bestimmt die Örtlichkeit, wo der Ausgang zu verbringen ist, oder legt einen Rayon fest, der nicht verlassen werden darf.

§ 74 Voraussetzungen, Umfang und Dauer von Ausgängen

¹ Im offenen Vollzug können Einzel- oder Gruppenausgänge frühestens nach zwei Monaten Aufenthalt in der betreffenden Vollzugseinrichtung bewilligt werden. Der Ausgang dauert längstens fünf Stunden. Im ersten Jahr des Aufenthalts in der Vollzugseinrichtung kann höchstens ein Ausgang pro Monat bewilligt werden, ab dem zweiten Jahr höchstens zwei Ausgänge pro Monat.

² Im geschlossenen Vollzug sind Ausgänge nur als Bestandteil therapeutischer Programme zulässig. Sie dauern längstens acht Stunden. Gruppenausgänge werden beaufsichtigt.

§ 75 Sachurlaub

¹ Sachurlaube dienen der Besorgung dringlicher, unaufschiebbarer persönlicher, geschäftlicher und rechtlicher Angelegenheiten, für welche die Anwesenheit der eingewiesenen Person ausserhalb der Vollzugseinrichtung unerlässlich ist.

² Sachurlaub kann insbesondere bewilligt werden:

1. für die Heirat der eingewiesenen Person selbst oder ihrer nächsten Angehörigen;
2. für die Geburt, die Taufe, erste Kommunion, Firmung oder Konfirmation eines eigenen Kindes und entsprechende Anlässe anderer Glaubensrichtungen;

3. bei schwerer Erkrankung, Tod oder Bestattung eines nahen Angehörigen der eingewiesenen Person oder einer ihr nahe stehenden Person;
4. für wichtige Behördenkontakte, soweit ein persönlicher Kontakt notwendig ist und dieser nicht in der Vollzugseinrichtung stattfinden kann;
5. für den Besuch von medizinischen Behandlungen und Therapien, soweit diese nicht in der Vollzugseinrichtung durchgeführt werden können;
6. für die Vorbereitung der Entlassung, insbesondere die Vorstellung am künftigen Arbeitsplatz, die Suche einer Unterkunft oder für Besprechungen mit den für die Nachbetreuung zuständigen Stellen.

³ Die Dauer des Sachurlaubs richtet sich nach dem Urlaubszweck und wird im Einzelfall festgelegt. Die Höchstdauer beträgt 16 Stunden.

§ 76 Beziehungsurlaub

¹ Beziehungsurlaube dienen dem Aufbau, der Aufrechterhaltung und Pflege persönlicher und familiärer Beziehungen, soweit diese für die soziale Wiedereingliederung der eingewiesenen Person wertvoll und nötig sind. Sie sind Bestandteil des Vollzugsplans.

² Beziehungsurlaub kann insbesondere bewilligt werden zum Besuch von:

1. Ehe- und Lebenspartnerinnen und -partnern, eigenen Kindern, Eltern oder Geschwistern;
2. weiteren nahen Verwandten, sofern zu diesen Personen engere Beziehungen bestehen;
3. anderen Personen, wenn die enge Beziehung nach der Entlassung eine echte Hilfe sein kann.

§ 77 Zeitliche Voraussetzung des Beziehungsurlaubs

¹ In zeitlicher Hinsicht kann Beziehungsurlaub bewilligt werden:

1. im offenen Vollzug frühestens nach Verbüßung eines Sechstels der Strafe, höchstens jedoch von 18 Monaten, falls der Aufenthalt in der Vollzugseinrichtung wenigstens zwei Monate gedauert hat;
2. im geschlossenen Vollzug frühestens nach Verbüßung eines Drittels der Strafe, höchstens jedoch von sechs Jahren, falls der Aufenthalt in der Vollzugseinrichtung wenigstens drei Monate gedauert hat.

² Untersuchungs- und Sicherheitshaft sowie Aufenthalte in anderen Vollzugseinrichtungen werden an die Minimaldauer angerechnet. In jedem Fall ist jedoch der festgesetzte Mindestaufenthalt in der Vollzugseinrichtung erforderlich; vorbehalten bleibt § 72 dieser Verordnung.

§ 78 Umfang und Dauer des Beziehungsurlaubs

¹ Beziehungsurlaub kann höchstens in folgendem Umfang gewährt werden:

1. im offenen Vollzug für 32 Stunden pro vollzogenem Monat im ersten Jahr der Urlaubsberechtigung (total 16 Tage), in der Folge für 42 Stunden pro vollzogenem Monat (total 21 Tage);
2. im geschlossenen Vollzug für 28 Stunden pro vollzogenem Monat im ersten Jahr der Urlaubsberechtigung (total 14 Tage), in der Folge für 32 Stunden pro vollzogenem Monat (total 16 Tage).

² Eingewiesenen Personen mit mehrjährigem Aufenthalt können im Rahmen eines strukturierten Wiedergutmachungsprogrammes für besondere Anstrengungen schrittweise zusätzliche Urlaube bewilligt werden. Ab dem zweiten Jahr der Urlaubsberechtigung können pro vollzogenem Monat höchstens 24 Stunden (total 12 Tage) zusätzlich bewilligt werden. Die Maximaldauer der Urlaube darf nicht überschritten werden.

³ Beziehungsurlaube dauern im ersten Jahr der Urlaubsberechtigung längstens 56 Stunden, in der Folge längstens 72 Stunden.

5. Untersuchungs- und Sicherheitshaft**§ 79** Anwendbare Bestimmungen

¹ Die Durchführung der Untersuchungs- und Sicherheitshaft erfolgt nach den Bestimmungen der Abschnitte 2. und 4. dieser Verordnung, soweit nachfolgend nicht abweichende Regelungen getroffen werden.

§ 80 Aufnahme und Entlassung

¹ Die Aufnahme in den Vollzug von Untersuchungs- oder Sicherheitshaft erfolgt auf Grund einer Anordnung der zuständigen Strafverfolgungsbehörde, des zuständigen Strafgerichts oder der Vollzugs- und Bewährungsdienste. Die Entlassung erfolgt gemäss Entscheid der gleichen Behörde. *

§ 81 Unterbringung in Einzelhaft

¹ Die zuständige Einweisungsbehörde kann die Unterbringung in der Einzelhaft anordnen, wenn der Inhaftierungszweck dies erfordert.

² In der Einzelhaft verbringen die inhaftierten Personen ihre Freizeit in der Zelle. Beim Spazieren ist ihnen die Kontaktaufnahme mit anderen Inhaftierten untersagt.

§ 82 Sozialberatung

¹ Die inhaftierten Personen können zur Behandlung persönlicher Probleme im Zusammenhang mit der Haft oder der Vorbereitung der Entlassung Sozialberatung durch die Vollzugs- und Bewährungsdienste beantragen. *

² Die Vollzugseinrichtung, die Strafverfolgungsbehörde oder das Strafgericht teilen den Vollzugs- und Bewährungsdiensten mit, wenn eine inhaftierte Person der Sozialberatung bedarf. *

³ Die Kontakte der Vollzugs- und Bewährungsdienste mit den inhaftierten Personen erfolgen unbeaufsichtigt; vorbehalten bleiben besondere Anordnungen der Strafverfolgungsbehörde. Durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Vollzugs- und Bewährungsdienste herzustellende Kontakte zu Drittpersonen bedürfen der Zustimmung der Strafverfolgungsbehörde. *

⁴ Die Strafverfolgungsbehörde erteilt Auskünfte über wichtige soziale Probleme und gewährt, soweit notwendig und vertretbar, Einsicht in die Strafakten.

§ 83 Verkehr mit der Aussenwelt, Briefe und Telefonverkehr

¹ Die Strafverfolgungsbehörde kontrolliert die Korrespondenz und andere Sendungen. Sie kann zur Sicherung des Untersuchungszwecks einschränkende Anordnungen erlassen oder die Korrespondenz mit bestimmten Personen, enge Angehörige ausgenommen, untersagen. Die Strafverfolgungsbehörde kann die Kontrolle ganz oder teilweise an die Einrichtung delegieren.

² Die Strafverfolgungsbehörde kann telefonische Kontakte bewilligen und deren Überwachung oder Aufzeichnung veranlassen.

§ 84 Besuche

¹ Die inhaftierten Personen können mindestens einmal pro Woche besucht werden.

² Besuche sind nur mit Bewilligung der Strafverfolgungsbehörde zulässig. Diese kann bei Kollusionsgefahr Auflagen erlassen, die Überwachung oder Aufzeichnung der Gespräche anordnen und andere Personen als Ehe- und Lebenspartnerinnen oder -partner, Kinder, Eltern und Geschwister vom Besuch ausschliessen.

§ 85 * Privilegierte Kontakte

¹ Das Recht auf unkontrollierten Verkehr und Besuche ohne Überwachung steht nur der zugelassenen Rechtsvertreterin oder dem zugelassenen Rechtsvertreter, der von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde eingesetzten Betreuungsperson sowie schweizerischen Amtspersonen zu.

6. Ausländerrechtliche Freiheitsentzüge

§ 86 Anwendbare Bestimmungen

¹ Die Durchführung der Vorbereitungs-, Ausschaffungs- und Durchsetzungshaft erfolgt nach den Bestimmungen der Abschnitte 2. und 4. dieser Verordnung, soweit nachfolgend nicht abweichende Regelungen getroffen werden.

§ 87 Aufnahme und Entlassung

¹ Die Aufnahme in die Vollzugseinrichtung und die Entlassung erfolgen auf Grund einer schriftlichen Anordnung des Migrationsamtes.

§ 88 Trennung von anderen Haftarten

¹ Der Vollzug des ausländerrechtlichen Freiheitsentzugs erfolgt getrennt vom Vollzug der Untersuchungs- und Sicherheitshaft und dem Vollzug von Strafen oder Massnahmen.

7. Disziplinarwesen

§ 89 Grundsatz

¹ Bei Verletzung der Anstaltsdisziplin werden gegenüber den eingewiesenen Personen Disziplinarmassnahmen angeordnet.

² In leichten Fällen kann von Disziplinarmassnahmen abgesehen werden, wenn der Disziplinarfehler auf andere Weise erledigt werden kann.

§ 90 Strafkompetenzen

¹ Die Leiterinnen und Leiter des Amtes für Justizvollzug, seiner Abteilungen und Betriebe sowie die von ihnen bestimmten Personen können sämtliche Disziplinarstrafen, die Leiterinnen und Leiter der regionalen Untersuchungsgefängnisse können Disziplinarstrafen gemäss § 22 Ziffer 1 – 4 EG StGB¹⁾ anordnen. *

§ 91 Arrest

¹ Arrest wird nur bei schweren oder wiederholten Disziplinarfehlern angeordnet.

² Der Arrest wird in den dafür bestimmten Zellen vollzogen. Die ärztliche und soziale Betreuung sind gewährleistet. Die Zelle darf nur für das Spazieren verlassen werden.

¹⁾ 311.1

³ Die eingewiesene Person bleibt von Arbeit, Freizeitmöglichkeiten, Veranstaltungen, Einkauf und Aussenkontakten ausgeschlossen. Vorbehalten bleibt der Verkehr mit Behörden und der Rechtsvertreterin oder dem Rechtsvertreter.

§ 92 Sicherstellung

¹ Gegenstände, die bei der Begehung von Disziplinarverstössen verwendet wurden, werden sichergestellt. Sie werden der Eigentümerin oder dem Eigentümer zurückgegeben, wenn keine Gefahr von ihnen ausgeht.

² Kann das Eigentum nicht festgestellt werden oder gefährden die Gegenstände die Sicherheit und Ordnung, werden sie verwertet oder vernichtet. Ein Verwertungserlös fliesst in den Fonds der Gefangenen- und Entlassenenhilfe.

§ 93 Versetzung

¹ Bei schweren oder wiederholten Disziplinarvergehen kann die eingewiesene Person von der einweisenden Behörde auf Antrag der Anstaltsleitung in eine andere Vollzugseinrichtung versetzt oder aus dem Arbeits- und Wohnexternat rückversetzt werden.

§ 94 Verjährung

¹ Die Verfolgung eines Disziplinarvergehens verjährt sechs Monate nach der Begehung. Die Verjährung ruht während einer Entweichung. Das Disziplinarvergehen kann nicht mehr geahndet werden, wenn seit der Begehung ein Jahr verstrichen ist.

² Der Vollzug einer Disziplinar-massnahme verjährt nach sechs Monaten.

8. Bewährungshilfe

§ 95 Zweck

¹ Die Anordnung von Bewährungshilfe hat folgende Ziele:

1. Rückfallverhütung;
2. Förderung der sozialen Integration;
3. Förderung der sozialen Kompetenz.

² Die Vollzugs- und Bewährungsdienste leisten oder vermitteln im Rahmen der angeordneten Bewährungshilfe die notwendige Sozialberatung und Fachhilfe. *

§ 96 Anordnung, Begründung

¹ Die Anordnung von Bewährungshilfe und die Weisungen sind im Urteil oder Entscheid festzuhalten und zu begründen.

§ 97 * Erwachsenenschutzmassnahmen

¹ Eine bestehende Erwachsenenschutzmassnahme entbindet nicht von der Prüfung, ob Bewährungshilfe anzuordnen ist. Die Vollzugs- und Bewährungsdienste können das Betreuungsmandat nach Absprache, soweit sinnvoll und zweckmässig, der von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde eingesetzten Betreuungsperson übertragen. *

§ 98 Dauer

¹ Bewährungshilfe wird in der Regel für die Dauer der Probezeit, jedoch mindestens für ein Jahr und in der Regel höchstens für zwei Jahre angeordnet. Ausnahmsweise soll sie für mehr als zwei Jahre angeordnet werden bei:

1. besonders schwerwiegenden gesundheitlichen Problemen;
2. ausserordentlich hoher Verschuldung;
3. fehlender Arbeitsperspektive;
4. Persönlichkeiten, die einer längeren intensiveren Betreuung und Förderung bedürfen und diese nicht von einer anderen Stelle geleistet werden kann;
5. Straftäterinnen und Straftäter, die schwerwiegende Delikte verübt haben und deren Aufarbeitung während des Vollzugs nicht abgeschlossen werden konnte.

§ 99 Akteneinsicht

¹ Die Behörden gewähren den Vollzugs- und Bewährungsdiensten im Rahmen ihrer Aufgaben Akteneinsicht. *

§ 100 Finanzielle Mittel

¹ Zur Sicherung der finanziellen Verhältnisse und zur Ausrichtung von Überbrückungsbeiträgen können die Vollzugs- und Bewährungsdienste zinslose Darlehen gemäss den Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts (OR)¹⁾ gewähren. *

² Über die Ausrichtung solcher Darlehen von über Fr. 1 000.– entscheidet das Amt für Justizvollzug. *

§ 101 Meldung an die zuständige Behörde

¹ Die Vollzugs- und Bewährungsdienste erstatten der zuständigen Behörde Bericht und Antrag, wenn sich die betreute Person der Bewährungshilfe entzieht oder Abmachungen und Anordnungen nicht einhält. *

¹⁾ SR 220

§ 102 Ausschreibung

¹ Die Vollzugs- und Bewährungsdienste können betreute Personen, die sich der Bewährungshilfe entziehen, zur polizeilichen Aufenthaltsnachforschung ausschreiben lassen. *

§ 103 Freiwillige Betreuung

¹ Die Betreuung kann nach Beendigung der Bewährungshilfe bei Bedarf weiter geführt werden.

9. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 104 * ...

§ 105 * ...

§ 106 * ...

§ 107 Mehrere Freiheitsstrafen

¹ Für die bedingte Entlassung bei gleichzeitig vollziehbaren Freiheitsstrafen, die teilweise vor und teilweise nach Inkrafttreten des neuen Rechts ausgefällt wurden, gilt sowohl bezüglich frühestem Zeitpunkt als auch bezüglich Verfahren und Widerruf das neue Recht.

§ 108 * ...

§ 109 Aufhebung bisherigen Rechtes

¹ Die Verordnung des Regierungsrates über den Vollzug freiheitsentziehender Strafen und Massnahmen in der Anstalt Kalchrain, im Kantonalgefängnis und in den Bezirksgefängnissen vom 5. Juli 1976 und die Verordnung des Regierungsrates über die Schutzaufsicht vom 23. Dezember 1980 werden aufgehoben.

§ 110 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung und das Einführungsgesetz zum Schweizerischen Strafrecht vom 17. August 2005, das Gesetz vom 17. August 2005 betreffend die Änderung des Gesetzes über die Strafrechtspflege (Strafprozessordnung) vom 30. Juni 1970 / 5. November 1991, die Verordnung vom 17. August 2005 betreffend die Aufhebung der Verordnung des Grossen Rates über den Vollzug freiheitsentziehender Strafen und Massnahmen gemäss eidgenössischem und kantonalem Recht vom 2. Februar 1976 sowie der Beschluss des Grossen Rates vom 22. Juni 2005 betreffend Beitritt des Kantons Thurgau zum Konkordat der ostschweizerischen Kantone über den Vollzug von Strafen und Massnahmen treten am 1. Januar 2007 in Kraft.

Änderungstabelle - Nach Paragraph

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Amtsblatt
Erlass	12.12.2006	01.01.2007	Erstfassung	ABl. 51/2006
§ 2 Abs. 2	08.12.2015	01.01.2016	geändert	ABl. 50/2015
§ 2 Abs. 3	08.12.2015	01.01.2016	eingefügt	ABl. 50/2015
§ 3	08.12.2015	01.01.2016	Titel geändert	ABl. 50/2015
§ 3 Abs. 1	08.12.2015	01.01.2016	geändert	ABl. 50/2015
§ 3 Abs. 2	08.12.2015	01.01.2016	geändert	ABl. 50/2015
§ 3 Abs. 3	08.12.2015	01.01.2016	eingefügt	ABl. 50/2015
§ 3 Abs. 4	12.12.2017	01.01.2018	eingefügt	ABl. 50/2017
§ 4	08.12.2015	01.01.2016	Titel geändert	ABl. 50/2015
§ 4 Abs. 1	08.12.2015	01.01.2016	geändert	ABl. 50/2015
§ 4 Abs. 1, 1.	08.12.2015	01.01.2016	geändert	ABl. 50/2015
§ 4 Abs. 1, 1a.	08.12.2015	01.01.2016	eingefügt	ABl. 50/2015
§ 4 Abs. 1, 1b.	08.12.2015	01.01.2016	eingefügt	ABl. 50/2015
§ 4 Abs. 1, 2.	08.12.2015	01.01.2016	geändert	ABl. 50/2015
§ 4 Abs. 1, 3.	08.12.2015	01.01.2016	geändert	ABl. 50/2015
§ 4 Abs. 1, 4.	08.12.2015	01.01.2016	geändert	ABl. 50/2015
§ 4 Abs. 1, 5.	08.12.2015	01.01.2016	geändert	ABl. 50/2015
§ 4 Abs. 1, 6.	08.12.2015	01.01.2016	geändert	ABl. 50/2015
§ 4 Abs. 1, 7.	08.12.2015	01.01.2016	geändert	ABl. 50/2015
§ 4 Abs. 1, 8.	08.12.2015	01.01.2016	geändert	ABl. 50/2015
§ 4 Abs. 1, 8.	12.12.2017	01.01.2018	geändert	ABl. 50/2017
§ 4 Abs. 1, 9.	12.12.2017	01.01.2018	eingefügt	ABl. 50/2017
§ 4a	12.12.2017	01.01.2018	eingefügt	ABl. 50/2017
§ 5 Abs. 1	08.12.2015	01.01.2016	geändert	ABl. 50/2015
§ 6	08.12.2015	01.01.2016	Titel geändert	ABl. 50/2015
§ 6 Abs. 1	08.12.2015	01.01.2016	geändert	ABl. 50/2015
§ 6 Abs. 1, 1a.	08.12.2015	01.01.2016	eingefügt	ABl. 50/2015
§ 6 Abs. 1, 3.	08.12.2015	01.01.2016	geändert	ABl. 50/2015
§ 6 Abs. 1, 4.	04.12.2012	01.01.2013	geändert	ABl. 49/2012
§ 6 Abs. 1, 4.	08.12.2015	01.01.2016	geändert	ABl. 50/2015
§ 6 Abs. 1, 5.	08.12.2015	01.01.2016	eingefügt	ABl. 50/2015
§ 6 Abs. 2	08.12.2015	01.01.2016	geändert	ABl. 50/2015
§ 7	21.09.2010	01.01.2011	geändert	ABl. 38/2010
§ 7	08.12.2015	01.01.2016	Titel geändert	ABl. 50/2015
§ 8 Abs. 1	08.12.2015	01.01.2016	geändert	ABl. 50/2015
§ 9 Abs. 1	08.12.2015	01.01.2016	geändert	ABl. 50/2015
§ 9 Abs. 2, 1.	21.09.2010	01.01.2011	geändert	ABl. 38/2010
§ 9 Abs. 2, 1.	08.12.2015	01.01.2016	geändert	ABl. 50/2015
§ 9 Abs. 2, 1a.	08.12.2015	01.01.2016	eingefügt	ABl. 50/2015
§ 9 Abs. 2, 3.	21.09.2010	01.01.2011	geändert	ABl. 38/2010
§ 9 Abs. 2, 4a.	08.12.2015	01.01.2016	eingefügt	ABl. 50/2015
§ 10 Abs. 1	08.12.2015	01.01.2016	geändert	ABl. 50/2015
§ 10 Abs. 2	08.12.2015	01.01.2016	aufgehoben	ABl. 50/2015
§ 10 Abs. 3	08.12.2015	01.01.2016	geändert	ABl. 50/2015

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Amtsblatt
§ 10 Abs. 4	08.12.2015	01.01.2016	geändert	ABl. 50/2015
§ 10 Abs. 5	08.12.2015	01.01.2016	geändert	ABl. 50/2015
§ 11 Abs. 1	08.12.2015	01.01.2016	geändert	ABl. 50/2015
§ 11 Abs. 2	08.12.2015	01.01.2016	geändert	ABl. 50/2015
§ 12	08.12.2015	01.01.2016	Titel geändert	ABl. 50/2015
§ 12 Abs. 1	08.12.2015	01.01.2016	geändert	ABl. 50/2015
§ 12 Abs. 2	08.12.2015	01.01.2016	geändert	ABl. 50/2015
§ 13	08.12.2015	01.01.2016	Titel geändert	ABl. 50/2015
§ 13 Abs. 1	08.12.2015	01.01.2016	geändert	ABl. 50/2015
§ 13 Abs. 1, 1.	08.12.2015	01.01.2016	aufgehoben	ABl. 50/2015
§ 13 Abs. 1, 2.	08.12.2015	01.01.2016	aufgehoben	ABl. 50/2015
§ 13 Abs. 1, 3.	08.12.2015	01.01.2016	aufgehoben	ABl. 50/2015
§ 13 Abs. 2	08.12.2015	01.01.2016	geändert	ABl. 50/2015
§ 13 Abs. 2, 1.	08.12.2015	01.01.2016	eingefügt	ABl. 50/2015
§ 13 Abs. 2, 2.	08.12.2015	01.01.2016	eingefügt	ABl. 50/2015
§ 13 Abs. 2, 3.	08.12.2015	01.01.2016	eingefügt	ABl. 50/2015
§ 13 Abs. 2, 4.	08.12.2015	01.01.2016	eingefügt	ABl. 50/2015
§ 13 Abs. 2, 5.	08.12.2015	01.01.2016	eingefügt	ABl. 50/2015
§ 13 Abs. 3	08.12.2015	01.01.2016	eingefügt	ABl. 50/2015
§ 14 Abs. 1	08.12.2015	01.01.2016	geändert	ABl. 50/2015
§ 14 Abs. 2	08.12.2015	01.01.2016	geändert	ABl. 50/2015
§ 17 Abs. 1	08.12.2015	01.01.2016	geändert	ABl. 50/2015
§ 18 Abs. 1	21.09.2010	01.01.2011	geändert	ABl. 38/2010
§ 18 Abs. 1	08.12.2015	01.01.2016	geändert	ABl. 50/2015
§ 18 Abs. 2	21.09.2010	01.01.2011	geändert	ABl. 38/2010
§ 18 Abs. 2	08.12.2015	01.01.2016	geändert	ABl. 50/2015
§ 20 Abs. 1	08.12.2015	01.01.2016	geändert	ABl. 50/2015
§ 21 Abs. 1	08.12.2015	01.01.2016	geändert	ABl. 50/2015
Titel 2.2.	12.12.2017	01.01.2018	geändert	ABl. 50/2017
§ 22 Abs. 1	08.12.2015	01.01.2016	geändert	ABl. 50/2015
§ 24 Abs. 1	08.12.2015	01.01.2016	geändert	ABl. 50/2015
§ 24 Abs. 2	08.12.2015	01.01.2016	geändert	ABl. 50/2015
§ 31 Abs. 3	08.12.2015	01.01.2016	geändert	ABl. 50/2015
§ 33 Abs. 3	08.12.2015	01.01.2016	geändert	ABl. 50/2015
§ 34 Abs. 1	08.12.2015	01.01.2016	geändert	ABl. 50/2015
§ 35 Abs. 1	08.12.2015	01.01.2016	geändert	ABl. 50/2015
§ 35 Abs. 2	08.12.2015	01.01.2016	geändert	ABl. 50/2015
§ 35a	12.12.2017	01.01.2018	eingefügt	ABl. 50/2017
§ 39 Abs. 1	08.12.2015	01.01.2016	geändert	ABl. 50/2015
§ 39 Abs. 1	12.12.2017	01.01.2018	geändert	ABl. 50/2017
§ 39 Abs. 2	08.12.2015	01.01.2016	geändert	ABl. 50/2015
§ 40 Abs. 1	08.12.2015	01.01.2016	geändert	ABl. 50/2015
§ 42 Abs. 1	08.12.2015	01.01.2016	geändert	ABl. 50/2015
§ 42 Abs. 2	21.09.2010	01.01.2011	geändert	ABl. 38/2010
§ 42 Abs. 2	08.12.2015	01.01.2016	aufgehoben	ABl. 50/2015
§ 44 Abs. 1	08.12.2015	01.01.2016	geändert	ABl. 50/2015

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Amtsblatt
§ 44 Abs. 1	12.12.2017	01.01.2018	geändert	ABl. 50/2017
§ 44 Abs. 1, 1.	12.12.2017	01.01.2018	eingefügt	ABl. 50/2017
§ 44 Abs. 1, 2.	12.12.2017	01.01.2018	eingefügt	ABl. 50/2017
§ 44 Abs. 1, 3.	12.12.2017	01.01.2018	eingefügt	ABl. 50/2017
§ 44 Abs. 1, 4.	12.12.2017	01.01.2018	eingefügt	ABl. 50/2017
§ 44 Abs. 1, 5.	12.12.2017	01.01.2018	eingefügt	ABl. 50/2017
§ 44 Abs. 1, 6.	12.12.2017	01.01.2018	eingefügt	ABl. 50/2017
§ 44 Abs. 2	08.12.2015	01.01.2016	geändert	ABl. 50/2015
§ 44 Abs. 2	12.12.2017	01.01.2018	geändert	ABl. 50/2017
§ 44 Abs. 2, 1.	12.12.2017	01.01.2018	eingefügt	ABl. 50/2017
§ 44 Abs. 2, 2.	12.12.2017	01.01.2018	eingefügt	ABl. 50/2017
§ 44 Abs. 3	12.12.2017	01.01.2018	geändert	ABl. 50/2017
§ 44 Abs. 4	12.12.2017	01.01.2018	eingefügt	ABl. 50/2017
§ 44 Abs. 5	12.12.2017	01.01.2018	eingefügt	ABl. 50/2017
§ 45 Abs. 1	08.12.2015	01.01.2016	geändert	ABl. 50/2015
§ 45 Abs. 1	12.12.2017	01.01.2018	geändert	ABl. 50/2017
§ 45 Abs. 1, 5.	08.12.2015	01.01.2016	geändert	ABl. 50/2015
§ 45 Abs. 2	08.12.2015	01.01.2016	geändert	ABl. 50/2015
§ 47 Abs. 1	08.12.2015	01.01.2016	geändert	ABl. 50/2015
§ 47 Abs. 2	12.12.2017	01.01.2018	eingefügt	ABl. 50/2017
§ 48 Abs. 1	08.12.2015	01.01.2016	geändert	ABl. 50/2015
§ 48 Abs. 2	12.12.2017	01.01.2018	eingefügt	ABl. 50/2017
§ 50 Abs. 1	12.12.2017	01.01.2018	geändert	ABl. 50/2017
§ 50 Abs. 1, 1.	12.12.2017	01.01.2018	geändert	ABl. 50/2017
§ 50 Abs. 1, 2.	12.12.2017	01.01.2018	geändert	ABl. 50/2017
§ 50 Abs. 1, 3.	12.12.2017	01.01.2018	aufgehoben	ABl. 50/2017
§ 50 Abs. 2	08.12.2015	01.01.2016	geändert	ABl. 50/2015
§ 50 Abs. 2	12.12.2017	01.01.2018	geändert	ABl. 50/2017
§ 50 Abs. 3	08.12.2015	01.01.2016	geändert	ABl. 50/2015
§ 50 Abs. 3	12.12.2017	01.01.2018	geändert	ABl. 50/2017
§ 50 Abs. 4	12.12.2017	01.01.2018	eingefügt	ABl. 50/2017
§ 50 Abs. 5	12.12.2017	01.01.2018	eingefügt	ABl. 50/2017
§ 51 Abs. 1	12.12.2017	01.01.2018	geändert	ABl. 50/2017
§ 51 Abs. 1, 2.	12.12.2017	01.01.2018	geändert	ABl. 50/2017
§ 51 Abs. 1, 3.	12.12.2017	01.01.2018	geändert	ABl. 50/2017
§ 51 Abs. 1, 4.	12.12.2017	01.01.2018	geändert	ABl. 50/2017
§ 51 Abs. 1, 5.	12.12.2017	01.01.2018	geändert	ABl. 50/2017
§ 51 Abs. 1, 6.	12.12.2017	01.01.2018	eingefügt	ABl. 50/2017
§ 51 Abs. 1, 7.	12.12.2017	01.01.2018	eingefügt	ABl. 50/2017
§ 51 Abs. 2	12.12.2017	01.01.2018	geändert	ABl. 50/2017
§ 51 Abs. 2, 1.	12.12.2017	01.01.2018	eingefügt	ABl. 50/2017
§ 51 Abs. 2, 2.	12.12.2017	01.01.2018	eingefügt	ABl. 50/2017
§ 51 Abs. 3	12.12.2017	01.01.2018	geändert	ABl. 50/2017
§ 52 Abs. 1	08.12.2015	01.01.2016	geändert	ABl. 50/2015
§ 52 Abs. 1	12.12.2017	01.01.2018	geändert	ABl. 50/2017
§ 52 Abs. 2	08.12.2015	01.01.2016	geändert	ABl. 50/2015

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Amtsblatt
§ 52 Abs. 3	08.12.2015	01.01.2016	geändert	ABl. 50/2015
§ 53	12.12.2017	01.01.2018	Titel geändert	ABl. 50/2017
§ 53 Abs. 1	12.12.2017	01.01.2018	geändert	ABl. 50/2017
§ 53 Abs. 2	08.12.2015	01.01.2016	geändert	ABl. 50/2015
§ 53 Abs. 2	12.12.2017	01.01.2018	geändert	ABl. 50/2017
§ 53 Abs. 3	08.12.2015	01.01.2016	geändert	ABl. 50/2015
§ 54 Abs. 1	12.12.2017	01.01.2018	geändert	ABl. 50/2017
§ 54 Abs. 3	12.12.2017	01.01.2018	eingefügt	ABl. 50/2017
§ 54 Abs. 4	12.12.2017	01.01.2018	eingefügt	ABl. 50/2017
§ 55 Abs. 1	12.12.2017	01.01.2018	geändert	ABl. 50/2017
§ 55 Abs. 1, 1.	12.12.2017	01.01.2018	aufgehoben	ABl. 50/2017
§ 55 Abs. 1, 2.	12.12.2017	01.01.2018	aufgehoben	ABl. 50/2017
§ 55 Abs. 2	12.12.2017	01.01.2018	geändert	ABl. 50/2017
§ 55 Abs. 2, 1.	12.12.2017	01.01.2018	eingefügt	ABl. 50/2017
§ 55 Abs. 2, 2.	12.12.2017	01.01.2018	eingefügt	ABl. 50/2017
§ 55 Abs. 2, 3.	12.12.2017	01.01.2018	eingefügt	ABl. 50/2017
§ 55 Abs. 2, 4.	12.12.2017	01.01.2018	eingefügt	ABl. 50/2017
§ 55 Abs. 2, 5.	12.12.2017	01.01.2018	eingefügt	ABl. 50/2017
§ 55 Abs. 3	12.12.2017	01.01.2018	geändert	ABl. 50/2017
§ 55 Abs. 4	12.12.2017	01.01.2018	eingefügt	ABl. 50/2017
§ 55 Abs. 5	12.12.2017	01.01.2018	eingefügt	ABl. 50/2017
Titel 3.3.	12.12.2017	01.01.2018	eingefügt	ABl. 50/2017
§ 55a	12.12.2017	01.01.2018	eingefügt	ABl. 50/2017
§ 55b	12.12.2017	01.01.2018	eingefügt	ABl. 50/2017
§ 55c	12.12.2017	01.01.2018	eingefügt	ABl. 50/2017
§ 55d	12.12.2017	01.01.2018	eingefügt	ABl. 50/2017
§ 55e	12.12.2017	01.01.2018	eingefügt	ABl. 50/2017
§ 56 Abs. 2	08.12.2015	01.01.2016	geändert	ABl. 50/2015
§ 57	08.12.2015	01.01.2016	Titel geändert	ABl. 50/2015
§ 57 Abs. 1	08.12.2015	01.01.2016	geändert	ABl. 50/2015
§ 57a	08.12.2015	01.01.2016	eingefügt	ABl. 50/2015
§ 57b	08.12.2015	01.01.2016	eingefügt	ABl. 50/2015
§ 61a	12.12.2017	01.01.2018	eingefügt	ABl. 50/2017
§ 62 Abs. 1	08.12.2015	01.01.2016	geändert	ABl. 50/2015
§ 66 Abs. 2	04.12.2012	01.01.2013	geändert	ABl. 49/2012
§ 66 Abs. 2	08.12.2015	01.01.2016	geändert	ABl. 50/2015
§ 66 Abs. 3	08.12.2015	01.01.2016	geändert	ABl. 50/2015
§ 66 Abs. 3, 3a.	08.12.2015	01.01.2016	eingefügt	ABl. 50/2015
§ 66 Abs. 3, 4.	08.12.2015	01.01.2016	geändert	ABl. 50/2015
§ 71 Abs. 2	08.12.2015	01.01.2016	geändert	ABl. 50/2015
§ 72 Abs. 2	08.12.2015	01.01.2016	geändert	ABl. 50/2015
§ 80 Abs. 1	08.12.2015	01.01.2016	geändert	ABl. 50/2015
§ 82 Abs. 1	08.12.2015	01.01.2016	geändert	ABl. 50/2015
§ 82 Abs. 2	08.12.2015	01.01.2016	geändert	ABl. 50/2015
§ 82 Abs. 3	08.12.2015	01.01.2016	geändert	ABl. 50/2015
§ 85	04.12.2012	01.01.2013	geändert	ABl. 49/2012

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Amtsblatt
§ 90 Abs. 1	08.12.2015	01.01.2016	geändert	ABl. 50/2015
§ 95 Abs. 2	08.12.2015	01.01.2016	geändert	ABl. 50/2015
§ 97	04.12.2012	01.01.2013	geändert	ABl. 49/2012
§ 97 Abs. 1	08.12.2015	01.01.2016	geändert	ABl. 50/2015
§ 99 Abs. 1	08.12.2015	01.01.2016	geändert	ABl. 50/2015
§ 100 Abs. 1	08.12.2015	01.01.2016	geändert	ABl. 50/2015
§ 100 Abs. 2	08.12.2015	01.01.2016	geändert	ABl. 50/2015
§ 101 Abs. 1	08.12.2015	01.01.2016	geändert	ABl. 50/2015
§ 102 Abs. 1	08.12.2015	01.01.2016	geändert	ABl. 50/2015
§ 104	08.12.2015	01.01.2016	aufgehoben	ABl. 50/2015
§ 105	04.12.2007	08.12.2007	aufgehoben	ABl. 49/2007
§ 106	08.12.2015	01.01.2016	aufgehoben	ABl. 50/2015
§ 108	08.12.2015	01.01.2016	aufgehoben	ABl. 50/2015